

Die Volkstimme
erscheint täglich mit Ausnahme
der Tage nach Sonn- und
Feiertagen.
Verantwortlicher Redakteur:
Friedr. Bahle, Magdeburg.
Für den Inseratenteil:
Karl Bantau, Magdeburg.
Verlag von B. Harbaum,
Magdeburg-Neustadt.
Geschäftsst.: Schmiedehofstr. 5/6
Druck von S. Arnoldt,
Magdeburg.
Fernsprech-Anschluß
Nr. 1567, Amt I.

Volkstimme

Prämienvermerk zahlbarer
Abonnementspreis:
Bierteljähr. inkl. Bringerlohn
2 M. 25 Pf., monatl. 80 Pf.
In der Expedition u. den Aus-
gabestellen 2 M., monatl. 70 Pf.
Bei den Postanstalten 2,50 M.
inkl. Bestellgeld,
—
Eingelne Nummern 5 Pf.
Sonntags-Nummer 10 Pf.
—
Zeitungsliste Nr. 7242
Inserationsgebühr 15 Pf.

Sozialdemokratisches Organ für Magdeburg und Umgegend.

Unterhaltungsbeilagen der Volkstimme: Die Neue Welt (12 Seiten, illustriert) und der Romanbogen. Außerdem: Der Landbote.

No. 97.

Magdeburg, Sonnabend, den 25. April 1896.

7. Jahrgang.

Verstoß gegen das Vereinsgesetz.

In öffentlichen Versammlungen der sozialdemokratischen Partei werden alljährlich eine nach Lage des Verbreitungsbezirks der Volkstimme bestimmte Zahl Parteigenossen gewählt, welche unter der Bezeichnung Zeitungskommission zusammentreten zur Unterstützung des Verlegers der Volkstimme. Dieser Kommission liegt die Pflicht ob, rein geschäftliche Angelegenheiten zu regeln, Beschwerden über mangelhafte Austragung der Zeitungen, sowie über unpassendes Benehmen der Kolporteurs und schließlich Beschwerden, welche sich gegen die Redaktion der Volkstimme richten, entgegen zu nehmen. Zu den Sitzungen der Zeitungskommission haben Zutritt die Kolporteurs der Volkstimme, welche ihrerseits Wünsche in Bezug auf die Austragung der Zeitung, Einteilung der Bezirke, woselbst sie ihre Zeitungen verbreiten, zu Gehör bringen können. Den Redakteuren der Volkstimme ist die Berechtigung zugesprochen in den Sitzungen zu erscheinen, jedoch besteht eine Verpflichtung nicht. Sie erscheinen nur dann, wenn Klagen über mangelhafte oder ungenaue Berichterstattung eingegangen oder Eingekandt von der Redaktion zurückgewiesen sind. In den meisten Fällen sind Kolporteurs und Redakteure nicht anwesend, da sie keinerlei Einfluß auf die geschäftliche Handhabung des Verlegers haben. Die Sitzungen der Zeitungskommission haben seit dem Bestehen der Volkstimme in den Geschäftsräumen stattgefunden; sind die Kolporteurs eingeladen gewesen, ist irgend ein Restaurationslokal gewählt worden. Bekannt gegeben wurden diese Sitzungen in der Volkstimme, schriftliche oder mündliche Einladungen erfolgten nicht. So ist es seit dem Bestehen der Volkstimme gehalten worden, und nie ist seitens der Polizei gegen diese Erledigung der Geschäfte oder Einberufung der Sitzungen eingeschritten worden.

Am Bußtage vergangenen Jahres hat wieder einmal eine solche Zusammenkunft stattgefunden. Die Kolporteurs der Volkstimme waren durch eine Notiz in derselben hierzu eingeladen, weil eine andere Verteilung der Zeitungen in den verschiedenen Stadtbezirken für die Kolporteurs beschlossen werden sollte. Die Mitglieder der Redaktion nahmen auch an der Versammlung teil, weil sie sich über eine gegen sie eingegangene Beschwerde wegen Nichtaufnahme eines „Eingekandt“ äußern wollten. Diese Sitzung war insgesamt von 23 Personen besucht, sie tagte in einem Zimmer des Luisenparks. Der Verleger der Volkstimme, Genosse Bernhard Harbaum sprach geraume Zeit zu den Kolporteurs, jedoch nur, um sie zur Einigkeit und tadellosen Ausführung ihrer Obliegenheiten zu ermahnen. Ihm antwortete zu derselben Sache zuerst der Kolporteur Bernstein und später Kolporteur Genosse Gries. Während letzterer sprach trat der Kriminalkommissar Weinert nebst Begleitung ein und löste die Versammlung auf, und zwar weil, wie er behauptete, dieselbe als öffentliche Volksversammlung anzusehen sei, die ohne zuvor eingeholte polizeiliche Erlaubnis abgehalten wurde.

Gegen diese Auflösung erhob Harbaum Beschwerde in einer Eingabe vom 29. November 1895 an das Polizeipräsidium.

Wegen Übertretung des Vereinsgesetzes gingen Harbaum und dem Wirt des Luisenparks Restaurateur Carl Went Strafbefehle in Höhe von je 50 Mark zu, und zwar, weil Harbaum ohne vorherige polizeiliche Genehmigung einzuholen eine Versammlung einberufen, geleitet und in ihr geredet habe, in der öffentliche politische Angelegenheiten erörtert und besprochen werden sollten. Went, weil er seine Räumlichkeiten zu einer derartigen Versammlung hergegeben habe, ohne sich die polizeiliche Erlaubnis vorlegen zu lassen.

Gegen diese Strafe erhoben Harbaum sowie Went Widerspruch und trugen auf richterliche Entscheidung an. In dem Mittwoch anstehenden Verhandlungstermin schildert Harbaum die Entstehungsgeschichte der fraglichen Sitzung der Preßkommission in vorerwähnter Weise und fügt hinzu, daß die Preßkommission in öffentlicher Versammlung von der Partei gewählt und dem Verleger als Stütze bei Führung des geschäftlichen Teils zur Seite gestellt werde. Für jeden Stadtteil sei es üblich, ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, so daß die Kommission aus 12 Personen bestehe. Von den Kolporteurs seien an jenem Tage etwa 14 anwesend gewesen, dazu zwei Redakteure, der Geschäftsführer der Volkstimme Carl Bantau und Herr Albert Schmidt. Der Name des Verkäufers, aus dessen Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter durchaus geschlossen werden solle, daß es sich um eine Versammlung gehandelt habe, in der öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten, habe allerdings auf dem beschlagnahmten Zettel als Redner verzeichnet gestanden, aber nicht um in seinem Charakter als Reichstagsabgeordneter über politische Angelegenheiten, sondern um in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter und

Redaktionsmitglied der Volkstimme über die gegen die Redaktion erhobene Beschwerde wegen Nichtaufnahme eines „Eingekandt“ zu sprechen. Harbaum bestritt auch entschieden, daß diese Zusammenkünfte der Zeitungskommission irgend einen anderen Zweck hätten, als die Erledigung rein geschäftlicher Angelegenheiten.

Went will geglaubt haben, es handele sich um eine rein geschäftliche Zusammenkunft.

Der aus der Strafhast vorgeführte Redakteur Hugo Baumüller, der in den Tagen vor der fraglichen Versammlung aus der Untersuchungshaft entlassen war und dieser wie verschiedener früherer Versammlungen beigezogen hat, bestätigt, daß seines Wissens in derartigen Zusammenkünften nur geschäftliche Sachen erledigt, aber nicht über öffentliche Interessen geredet sei.

Dagegen verweigert der frühere Redakteur der Volkstimme, Dr. Luz, seine Aussage über diesen Punkt.

Kriminalkommissar Weinert bekundet, er sei von seinem Vorgesetzten beordert worden, die Versammlung am 20. November aufzuheben, da polizeiliche Erlaubnis nicht eingeholt worden sei. Als er im Luisenpark angekommen sei, wäre Went in den unteren Räumlichkeiten stark beschäftigt gewesen, während die Versammlung in den oberen stattgefunden hätte. Bei seinem — des Zeugen — Eintritt habe ein Redner über rein geschäftliche Angelegenheiten gesprochen, vermutlich habe man aber die Absicht gehabt, nach Erledigung der technischen Geschäftspunkte — auch über Zwecke und Ziele der sozialdemokratischen Partei und Presse zu sprechen. Denn auf der beschlagnahmten Rednerliste habe der Name des Reichstagsabgeordneten Schmidt gestanden. Ferner habe er — Zeuge — auch noch weitere Momente gehabt, aus denen er auf die Absicht der Versammelten, politische Themen zu erörtern, habe schließen können, nämlich unter den anwesenden 23 Personen seien nur 21 Interessenten der Volkstimme gewesen, also hätten zwei den Geschäften fremde dort gewesen sein. Dann wäre es auch auffällig erschienen, daß nicht ein, sondern vier Redaktionsmitglieder dort waren. Aus dem beschlagnahmten Zettel sei allerdings nicht hervorgegangen, daß andere als geschäftliche Sachen auf der Tagesordnung gestanden hätten, vermutlich würden die erst nach Abfertigung der Kolporteurs zur Sprache gekommen sein.

Der Anwalt Heide hält es für erwiesen, daß in der fraglichen Versammlung politische Angelegenheiten hätten erörtert werden sollen und daß die harmlose geschäftliche Tagesordnung nur aufgestellt sei, um als Schild zu dienen, hinter dem man seine politische Meinung einmal ohne Rücksicht auf die polizeiliche Überwachung habe ausdrücken wollen. Da aber Harbaum diese Versammlung veranlaßt und geleitet habe, sei er auch durch den Strafbefehl ganz zu Recht bestraft, auch sei das Strafmaß durchaus kein zu hohes. Bei Went aber müßte man den dolus eventualis in Anwendung bringen, denn er hätte sich sagen müssen, da wollen sich Sozialdemokraten in meinem Lokal versammeln, es kommen eine ganze Anzahl Personen, die werden doch sicher über politische Dinge sprechen und hätte sich müssen den polizeilichen Erlaubnisschein zeigen lassen. Deshalb müsse es auch nach seiner — des Anwalts — Meinung bei der festgesetzten Strafe bleiben.

Harbaum entgegnet, nach seiner Meinung sei es dagegen garnicht denkbar, daß jemand bestraft werden könne, weil irgend ein Polizeibeamter vermutet habe, der und der habe das und das thun können, und etwas anderes als die Vermutungen des Herrn Polizeikommissars Weinert lägen doch als Belastungsmaterial nicht vor. Im Gegenteil sei jeder positive Befund entlastend und beweise die rein geschäftliche Natur der Zusammenkunft. Wohin solle denn das führen, wenn jemand auf bloße Vermutungen hin verurteilt werden könne, wenn man die Anwendung des dolus eventualis derart ausdehne, daß man jemand dafür bestrafen wolle, weil er sich nicht gesagt habe, ja abernscheinlich wollen die nur geschäftliche Dinge besprechen, aber möglich könnte es doch sein, daß sie die Absicht hätten, politische Dinge zu erörtern; was für Zustände müßten dann einreißen.

Nachdem die Verhandlung auf eine Stunde ausgesetzt war, Polizeikommissar Weinert die Beschwerdeschrift des Angeklagten Harbaum vom Polizeipräsidium geholt hatte und dieselbe verlesen war, zog sich der Gerichtshof zurück und nach Wiedererscheinen wurde das Urteil dahin verkündet, der Verleger Bernhard Harbaum ist der Übertretung des Vereinsgesetzes schuldig und wird die Hälfte zu 50 Mark Geldstrafe eventl. 5 Tagen Haft verurteilt. Der Gerichtshof hatte, gestützt auf die Beobachtungen und Vermutungen des Polizeikommissars Weinert, sowie die Schlüsse, die aus der Zeugnisverweigerung des Dr. Luz zu ziehen seien, angenommen, daß in der Zu-

sammenkunft am 20. November 1895 politische Angelegenheiten hätten erörtert werden sollten. — Da gegen dieses Urteil noch eine andere Instanz angerufen wird, enthalten wir uns heute jeder weiteren Ausführung. —

Politische und volkswirtschaftliche Uebersicht.

Beim Prozeß Hammerstein sprach vor Eintritt in die Verhandlungen der Landgerichts-Direktor Niet die beachtenswerten Worte: „Ich lehne es ab, hier irgendwie Politik zu treiben, das ist nicht Sache des Gerichts, sondern das Recht zu finden und zu entscheiden, ob eine Handlung gegen das Strafgesetzbuch verstößt oder nicht.“ Wir wissen allerdings nicht, ob Herr Landgerichts-Direktor Niet die Politik im Gerichtssaal prinzipiell und allgemein verurteilt hat, oder bloß für den Fall Hammerstein. Das aber wissen wir, daß bei anderen Prozessen die Politik im Gerichtssaal eine sehr große Rolle gespielt hat und daß sogar die politische Gefinnung eines Angeklagten ausdrücklich als Belastungsmoment und Grund zur Verurteilung oder schwereren Bestrafung bezeichnet worden ist. Und das berühmte: „Wenn zwei daselbe thun, ist es nicht daselbe“ des preussischen Justizministers galt der Politik im Gerichtssaale. —

Allgemeine Billigung wird die **Schlussbemerkung des Gerichtsvorsitzenden** finden, daß der Gerichtshof den Freiherrn v. Hammerstein nicht anders behandeln konnte, als den ersten besten Steinklopfer. Vor dem Gesetze sind beide gleich. Es wäre zu wünschen, daß dieser Satz allgemeine Geltung finde, und nicht das Wort des Justizministers: „si duo faciunt idem, non est idem“ die Richtschnur abgibt. —

Freiherr v. Hammerstein hofft, wie ein Berichtserstatter zu melden weiß, daß der Kaiser die Zuchthausstrafe im Gnadenwege in eine Gefängnisstrafe umwandeln wird, wenn er eine kurze Zeit im Zuchthaus gefessen hat. —

Der sehr ehrenwerte Freiherr v. Hammerstein hat gegen das wider ihn erkannte Urteil das Rechtsmittel der Revision eingelegt. —

Zur Sonntagsruhe. Nach einer Bekanntmachung des Reichszanzlers ist den Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe die weitere hinzugefügt, daß in der chemischen Wäscherei und Schwebfärberei für Kleidungsstücke der Betrieb an den Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr mittags stattfinden darf. —

Frankreich.

Eine Ministerkrise ist wieder einmal ausgebrochen. Der Streit dreht sich um Madagaskar. Als die Eroberung Madagaskars beschlossen wurde, bewilligte die Volksvertretung der Regierung zur Durchführung dieses Unternehmens 65 Millionen. Dieser Betrag war Ende 1895 erschöpft, und die Kammern bewilligten in den letzten Dezembertagen weitere 15 132 000 Frank. Diese reichen bis zum 30. April. Von da ab ist für die Kosten der Besatzung nicht vorgezogen, während die der bürgerlichen Verwaltung im Haushalt vorgezogen sind. Deshalb verlangt die Regierung jetzt wieder 12 443 000 Frank, die zur Erhaltung der Truppen auf Madagaskar bis zum Jahreschlusse dienen sollen. Mit dieser letzten Forderung wird also der Madagaskar-Kriegszug vorläufig 92 575 000 Frank gekostet haben, abgesehen von den etlichen und 23 Millionen, die die Regierung sich durch Umwandlung der früher mit sechs Prozent verzinsten Madagaskar-Schuld in eine mit 2 1/2 Prozent verzinsliche, doch allerdings von Frankreich verbürgte, verschafft, ohne den Steuerzahlern eine neue Last aufzuerlegen. Die Kammer, der die letzte Vorlage erst am 30. März zugegangen ist, bewilligte sie schon drei Tage später fast ohne Bemerkung und vertagte sich sofort bis zum 19. Mai. Der Senat aber ist hochbeinig und will voll panamistisches Groll dem Ministerium Bourgeois, und nur diesem, die Kredite nicht bewilligen. Daher der neueste Konflikt! Das Ministerium Bourgeois hätte entschiedener auftreten können: die Segner schlagen aus seiner bedingten Abdankung Kapital. Die sozialistische Petite République schreibt deshalb mit Recht: „Wenn die Radikalen sich dem Senat unterwerfen, laden sie eine schwere Verantwortlichkeit auf sich. Bourgeois' Rücktritt ist eine Waffenstreckung schimpflichster Art. Den Sozialisten kann das freilich gleich sein, sie geben nichts auf. Entfinkt die Fahne der Republik den Händen der anderen, werden sie ihre Hut übernehmen.“ —

Aus den Gerichtssälen.

§ Magdeburg. (Landgericht.) Der Löpfer Gustav Paule aus Groß-Schorich, geboren 1865, verhißt gegenwärtig wegen Raubes eine Zuchthausstrafe. Bei seiner Verhaftung und Einlieferung in die Gerichtsgefängnisse zu Neuhaldensleben und hier legte er sich einen falschen

Namen bei und veranlaßte dadurch im November 1895 unrichtige Eintragungen in die Register. Wegen dieser intellektuellen Urkundenfälschung erhielt Gade zusätzlich 6 Wochen Zuchthaus. — Der Fleischermeister Hermann Puhlmann zu Neustadt, geboren 1852, hielt am 12. Oktober 1895 mit seinem Wagen abends vor dem blauen Löwen. Als ihn ein Schutzmann darauf aufmerksam machte, daß der Wagen nicht beleuchtet sei, hat er, doch keine Anzeige zu machen, er wolle auch 3 Glas hier bezahlen. Den Angeklagten traf wegen Verletzung 30 Mark Geldstrafe eventl. 6 Tage Gefängnis. — Der Schulknabe Heinrich Verttram zu Calbe a. S., geboren 1881, besorgte im Haushalte des dortigen Superintendenten morgens von 6—8 Uhr kleine häusliche Arbeiten. Als er am 9. März Aische herausstrug, schüttete er, der Anordnung zuwider, dieselbe nicht in das dazu bestimmte Loch, sondern in den Holzstall, aus dem er Holz und Kohlen holen sollte. Der Stall geriet durch die in der Aische befindlichen glühenden Kohlenreste in Brand, der entstandene Schaden belief sich auf 300 Mark. Der Gerichtshof erkannte wegen fahrlässiger Brandstiftung auf 20 Mark Geldstrafe eventl. 4 Tage Gefängnis. — Der Maurergeselle Karl Herrling zu Prester, geboren 1875, traf am 16. Februar d. J. auf dem Wege zwischen Cracau und Prester mit einem Berufsgenossen zusammen, den er in Verdacht hatte, daß er ihn kurz zuvor in der Schweizerhalle geschuppt habe. Herrling fiel in hinterlistiger Weise über ihn her, verfeigte ihm einen Messerhieb in den Rücken und schlug ihn unter der Drohung: „Pund, ich mache dich kalt!“ wiederholt mit einem Stahleingelassen über den Kopf. Der Angeklagte wurde wegen dieser Straftathaten zu 9 Monaten und 1 Woche Gefängnis verurteilt. — Die Arbeiter Friedrich Heinrich, geboren 1871, Franz Sadert, geboren 1860 und Andreas Wigzel, geboren 1865, zu Förderstedt fingen seit dem Herbst 1895 im dortigen Steinbruch und in der Umgegend Hasen in Schlingen und wurden je nach der Beteiligung und den Vorstrafen Heinrich mit zusätzlich 9 Monaten Gefängnis, 3 Jahren Ehrverlust und Polizeiaufsicht, Sadert mit 6 Monaten Gefängnis und gleichen Ehrenstrafen, Wigzel zusätzlich mit 10 Monaten Zuchthaus bestraft. — Der Arbeiter Heinrich Wetterling zu Stöckfurt, geboren 1874, verübte gegenwärtig 5 Jahre Zuchthaus. Vor seiner Verurteilung befand er sich daselbst in Untersuchungshaft. Am 30. Januar 1895 wurde er zu seiner Vernehmung vorgeführt. Beim Rücktransport entsprang er, wurde aber von dem Hilfsgefangenenaufsicht wieder gefaßt. Dabei widerstand sich Wetterling, packte den Warden an den Hals, schlug ihn mit der Hand oder mit einem spitzen Stein zwei Badenzähne ein und zertrat ihm unter der Drohung: „Was jetzt mußt Du kriechen!“ das Gesicht. Wegen dieser Straftathaten erhielt Wetterling zusätzlich 6 Monate Zuchthaus. — Der Virtuosenhändler Friedrich Strube hier und dessen Ehefrau, Emma geb. Warschow, wurden in nicht öffentlicher Sitzung in Anbetracht der Vorstrafen, wegen Stupperei, der Ehefrau zu 6 Monaten, die Ehefrau zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt.

Tages-Chronik.

Magdeburg, 24. April 1896.

Das neueste vom ambulanten Gerichtsstand. In Magdeburg hat die Staatsanwaltschaft Anzeige erhoben gegen die Genossen Bahle in Magdeburg, Kofosky in Berlin und Kasch in Harburg wegen angeblichen Vergehens gegen §§ 130, 41, 47 des Strafgesetzbuchs, sowie gegen § 20 des Reichsgesetzes über die Presse. Faktumiert ist der Schluß einer Novelle, be-

titelt: „Der neue Lazarus“, welche in der seiner Zeit von Kofosky redigierten Neuen Welt im November vor. Jg. abgedruckt war und deren angeblicher Verfasser der Genosse Kasch ist. Bahle zeichnete verantwortlich die Nummer der Magdeburger Volksstimme, welcher die Neue Welt beigelegt war. (1) Das Vergehen wird hauptsächlich in dem Abdruck des Herwegh'schen Arbeiter-Bundesliedes erblickt. Hier haben wir es es mit einer wahrhaft mustergültigen Anwendung des ambulanten Gerichtsstandes zu thun. Der Verfasser und der Drucker wohnen in Hamburg, der Redakteur in Berlin: — an beiden Orten findet kein Staatsanwalt etwas Verhängliches in der betreffenden Novelle, welche, nebenbei bemerkt, eine rein dichterische Schilderung der Hamburger Choleraepidemie bildet, — aber der Staatsanwalt in Magdeburg, wo, wie an vielen anderen Orten, die Neue Welt dem lokalen Parteiblatt beiliegt, der fühlt sich verpflichtet, einzuschreiten. Genosse Kasch hat es in der Voruntersuchung abgelehnt, irgend welche Aussage zu machen, mit der Begründung, daß er die Magdeburger Staatsanwaltschaft für inkompetent halte, in dieser Angelegenheit überhaupt vorzugehen. Nach dem Erachten des Vorwärts überreicht allerdings nach der bisherigen Praxis unserer Gerichte die Magdeburger Staatsanwaltschaft nicht ihre Befugnisse, wenn sie wegen der fraglichen Artikel in Magdeburg Anklage erhebt, da ja die Neue Welt auch in Magdeburg zur Aufgabe gelangte. Bei Anerkennung des ambulanten Gerichtsstandes läßt sich also dagegen prinzipiell nichts einwenden. Wohl aber erscheint uns die Anklage gegen den Genossen Bahle in Magdeburg durchaus unhaltbar, da für die als Beilage der Volksstimme veranlagte Neue Welt ein besonderer verantwortlicher Redakteur ausdrücklich angegeben ist. Jedenfalls aber liefert dieser Prozeß wieder einmal einen Beweis, zu welchen ungeheuerlichen Konsequenzen die Rechtsgültigkeit des ambulanten Gerichtsstandes führt.

Die Verurteilung des Genossen Bantzen gegen das Urteil des Schöffengerichts (grober Unfug, begangen durch Anpreisung gewisser Schriften zum Reichsgründungsjubiläum) wurde verworfen. Verworfen wurde auch die Verurteilung des Amtsanwalts, der mit dem Strafmaß (14 Tage Haft) nicht zufrieden war. Beantwortet waren 6 Wochen.

Wie Arbeiter behandelt werden. Die niedrigen Löhne im Magdeburger, welche in Magdeburg gezahlt werden, veranlassen vor einigen Wochen einen Steinträger, sich außerhalb Magdeburgs nach Arbeit umzusehen. Er fand bei dem Bauunternehmer Rothmann in Halberstadt an. Durch den Polier desselben wurde der Steinarbeiter engagiert, der sofort seine Arbeit einstellte und mit noch einem Kollegen nach Halberstadt fuhr. Dort angekommen erklärten sie die Justizverwaltung, am nächsten Montag anfangen zu können. Da die Forderung bestimmt erfolgte, ließen die beiden Steinträger ihre Sachen dort und fuhren nach Magdeburg zurück. Hier sollten sie nächsten Bescheid abwarten. Der Montag verging, es vergingen 14 Tage, aber der Bescheid traf nicht ein. Auf briefliche Anfrage erhielten die Steinträger endlich Bescheid, daß sie nicht anfangen können, da sie in Halberstadt auch nicht viel verdienen können; ausgemacht war Arbeitslohn und für Abblenden eines Wagens 50 Pfg. Die Genossen, die auf Grund des Bescheides in Magdeburg keine Arbeit aufgefunden haben, wollen versuchen auf dem Klagewege zu ihrem Rechte zu kommen. Diese Art der Behandlung armer Arbeiter, die den ganzen Winter sich jammervoll eingerichtet hatten und vielfach hinfere Not litten, ist hoch gradezu kaberntenswürdig. Es wird immer besorglicher, die Unmenslichkeit wird durch jeder künstlich entfaßt. Hier ein Beispiel, wodurch die Unmenslichkeit genährt wird.

Die Barbierere und Friseurere klagen, daß sie vielfach gezwungen sind, Sonntags nach 2 Uhr zu arbeiten. Sie richten an das Publikum das Ersuchen ihre Besuche so rechtzeitig erledigen zu lassen, daß um 2 Uhr der Ladenschluß erfolgen kann. Diesem sind um 2 Uhr die Barbierere noch von Kunden beehrt, aus sich die Hinterthüren oder Seitenthüren geschlossen, damit wenn Kunden Gelegenheit zum Eintritt in die Barbierere gegeben werden kann. Das Schließen der Thüre ist jetzt allgemein auf Befehl der Arbeitsstelle gerichtet, auch die Barbierere haben ihre Besuche rechtzeitig abzuwarten. Hier sind 6 oder 7 Uhr bis etwa 10 oder 11 Uhr regelmäßig angepannt, der hat ein paar Stunden Ruhe an Sonntag sichtlich verdient. An die Barbierere ist gleichfalls das Ersuchen gerichtet, mehr als bisher die geschlossenen Besuche über die Sonntagsruhe zu beachten.

Während die Bauarbeiter am Montag abend über ihre Lager bereiten und geschlossen sind einzig auf Beförderung derselben drangen, stand der Maurer Demler, Reußardt, Hofstraße, in der Deklamation zur Höhe und schimpfte nach dem Vorher nationalliberalen und antisemitischen Blätter auf diejenigen Arbeiter, welche die Interessen der Arbeiter wahren. „Diejenigen, welche andere Leute „aufwiegeln“, haben die besten Stellen, „kriechen sich Bäume“ an, usw. Maurer Demler nannte auch den Namen eines bekannten Parteigenossen, der für seine Ueberzeugung schon monatelang im Gefängnis gesessen und noch heute auf exorbitante Kosten steht. Als der Maurer Demler von einem Parteigenossen über diese bodenlose Beschimpfung zur Rede gestellt wurde, wich er aus und erklärte, die Angeklagten im Konium gemeint zu haben. Wir unterbreiten diese Beschreibung der Demmentlichkeit, damit die Arbeiter über die wahre Meinung des Maurer Demler unterrichtet sind.

Aus einer Fabrikordnung. Die Unternehmer Fahlberg, Ost u. Comp. in Westerstede haben, wie das geleglich vorgeschrieben ist, auch eine Fabrikordnung. Nach derselben sind „Bestimmungen zu gewissen Gelegenheiten und Auswägungen innerhalb der Fabrikräume, welche den Zweck haben, Streiks und Unzufriedenheit unter den Arbeitern zu stiften, aufs strengste untersagt.“ Die diese Bestimmungen verletzenden Arbeiter oder Arbeiterinnen werden nicht nur mit sofortiger Entlassung bestraft, sie müssen auch die Hälfte ihres durchschnittlichen Tagesverdienstes als Strafe zurücklassen. Diese Bestimmungen sollen sich fügen auf § 119a der Gewerbeordnung. Es ist erklärlich, daß die Herren Fahlberg, Ost u. Comp. so gemeingefährliche Menschen, die ihre Kameraden zur Unzufriedenheit, zu Streiks aufwiegeln oder gewissen Verbindungen (wie ichredlich dies klingt) beitreten, die Fabrikräume verschließen. Unverkennlich ist nur, daß diese gemeingefährlichen Menschen neben der Entlassung noch mit einer Geldstrafe belegt werden. Nach dem angezogenen Paragraphen kann von dem Unternehmer der Lohn einbehalten werden zur Sicherung eines Entsatzes eines ihm aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsvertrages entstandenen Schadens oder einer für diesen Fall verordneten Strafe. Wenn also die Firma einen Arbeiter wegen der oben geschriebenen Vergehen oder wegen einer Verbrechen entläßt, so löst doch der auf das Straßenspazier gesehene Arbeiter sein Arbeitsverhältnis nicht widerrechtlich auf. Hier muß also ein Irrtum, vielleicht ein Druckfehler vorliegen; denn wir können nicht annehmen, daß die Fabrikordnung mit diesem Strafparagrafen befreitlich genehmigt ist.

Steinmetzmeister Wienert, Sudenburg, hat die Forderungen der Steinarbeiter bewilligt. Nicht so!

Die Bewegung für den Arbeiterausschuss kommt in Fluß; in einem heftigen Blatte, das die „philantropischen Motive“, mit denen die Kommission für Arbeiterauswahl den geschlichen Ladenausschuss befürwortete, bekämpfte, erhebt sich lebhafter Widerspruch gegen die Bestimmung der wenigen Rechte, die den Handlungsausschüssen in Aussicht gestellt sind. In dem Artikel werden die Handlungsausschüsse aufgefordert, ihre Stimme zu erheben: „... Noch ist der Vorschlag nicht zum Beschluß erhoben, noch kann die so lange ersehnte Befreiung um ein paar Stunden pro Tag wieder hinterzogen werden! Daß Euch laut und vernünftig hören, ehe es zu spät ist! Sagt jenen, die aus eurem Egoismus Leben und Gesundheit untergraben wollen, daß ihr nicht damit einverstanden seid, und sagt ihnen ferner, daß das Gewerbe, welches nur auf dem Stiehm vieler seiner Gläubiger gründen will, nicht wert ist, länger zu bestehen. Erhebt einstimmig Protest gegen solche Maschinen, damit auch Euch Menschentum, Glück und Ruhe erblühe!“

Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung am Donnerstag im Prinz-ihm den Bau zweier neuer Elbbrücken, einer Südbücke im Zuge der Dranienstraße und einer Nordbrücke im Zuge der Königsstraße, mit großer Mehrheit beschlossen.

Zur Thätigkeit der Feuerwehr. Mittwoch nacht gegen 2 1/2 Uhr wurde die Feuerwehr von der Meldestelle Gasanfall, Rogäperstraße, aus durch eine Großfeuermeldung alarmiert. Auf dem Bauhof der Magdeburger Bau- und Kredit-Bank, Rogäperstraße, war ein Stapel Balken und Strohpappe in Brand geraten. Die Feuerwehr besetzte mit zwei direkt vom Hydranten gespeisten Schlauchlinien in kurzer Zeit weitere Gefahr.

Woll sie ihren Unterhalt nicht erwerben konnte, sprang ebe-gestern ein Mädchen unterhalb der Eisenbahnbrücke in die Elbe. Schiffe verließen die Lebensüberdrüssige, gaben ihr zu essen und zu trinken und — nun kann sie weiter arbeiten, wenn ihr hierzu Gelegenheit gegeben ist. Ja, es ist so wunderbar schön auf dieser Welt. Die Vögel, die nicht fien, nicht ernten, sie leben und der Mensch — er lebt auch; aber wie!

Unfälle. In der städtischen Krankenkasse fanden Aufnahme der Fleischergehilfe Karl L., der sich bei der Arbeit den Kopf in die linke Seite gestoßen hatte, wobei er eine Stichwunde in der linken Hüfte erlitt, der Kesselfeldmeister August G., dem in einer Sudauer Maschinenfabrik eine Eisenklinge gegen das rechte Knie gefallen ist, wodurch sich ein Einriß ergab, und der Tischler Wilhelm W., der beim Befestigen des Straßenbahnwagens auf dem Weichen Wege in der Nähe des Rathhauseplatzes abgerutscht und hingefallen war, wobei er eine Rückenquetschung erlitten hat.

Fenilleton.

Der Gäh „Million“.

Roman von Katerina Marrens (Moskowitz) in einerfacher Bearbeitung von Dr. Albert Weiß.

(Fortsetzung.)

So geleitete ich denn meinen Vater zu Grabe. Der erste Eindruck des Begräbnisses ging schnell an mir vorüber. Auf diesem traurigen Gange vergaß ich die Menschen, die mich umgaben, wie alles, was sich nicht auf meinen Vater bezog. In meinem Herzen erglänzte angeglichen so vieler Abseitigung nur die große Liebe des Toten, und im Schmerz des Verwaissens gingen alle anderen Gefühle auf.

Als die Feier beendet war und die Leichenpredigt verhallt, als man die schwere Thür unserer Familiengruft verschlossen und das Gefolge der Bekannten und Bekannten den Friedhof verlassen hatte, blühte ich mich um und sah, daß ich ganz allein war. Da erfüllte mich unerschütterlich ein einziges Gefühl der Vereinnamung und die Stille an den Marmor der Kapelle presste, wenn ich heiße Tränen. Lange verharrete ich in diesem Zustand und vermoschte nicht, mich von dem teuren Steine loszureißen, der mir in jener Stunde weniger kalt erschien, als die mich umgeben noch umgebenden Menschen. Ich hatte nicht den Mut, wieder zu ihnen zurückzukehren. Denn ich fühlte inständig, daß mit dem Tode des Vaters das Band mit der Welt verknüpfende Band zerrißen sei, konnte mir aber davon noch nicht deutliche Rechenschaft geben. Noch wagte ich nicht, daß ich, der einzige Sohn und Erbe eines angeerbten Vermögens, der im Herzen mit der heiligsten Verlobten, mit einem Solange mehr als dies alles verlor, daß ich ein Paria in der Gesellschaft wurde, ohne Familie, ohne Namen und ein Dack über dem Haupte, wenn ich dies nicht dem Weileid der Menschen verhehlen wollte, oder es mir nicht erkaufen durch Gewandtheit! Mehinlich begab ich mich auf den Heimweg. Noch heute weiß ich nicht, wie und wann ich in der Villa ankam.

Als dieser waren noch in Trauerhüten, vergaßen aber das Aufsehen, als ich vorüberging. Ich aber war wie ein Fels, dies zu beachten. Mein übermüdetes Her-

bedurft der Teilnahme oder wenigstens der Einsamkeit. Begierde fand ich in meinem Zimmer. Weder der Oheim, noch irgend jemand von der Familie kam, um meine Verzweiflung zu teilen. Und ich dachte nicht daran, jemand aufzusuchen. Gegen Abend klopfte es an meine Thür und ganz unangemeldet trat der die Geschäfte meines Vaters führende Anwalt ein. Sängst kannte ich ihn als einen Mann, dessen Reizbarkeit allgemein geschätzt wurde. Mit tiefer Behutsamkeit er mir einen Augenblick in das Gesicht abgesehen. Dann aber, wie von seinem Gefühl überwältigt, ergriß er meine Hand und drückte sie recht herzlich, fast leidenschaftlich.

Der Anwalt setzte sich und schweigend erwartete ich seine Erklärung über die Veranlassung seines Kommens. Unverkennbar jedoch wurde es ihm schwer, ein Gespräch anzuknüpfen. Denn eine ganze Weile blühte er bald mich an, bald das an der Wand hängende Bild meines Vaters, als vergahe er unter beider Gesichtszüge.

„Bergehen Sie mir,“ sagte er endlich mit unsicherer Stimme, als sei er erkrankt über meinen schweigenden Empfang und meine Untermis dessen, weshalb er zu mir gekommen sei. „Bergehen Sie mir einige unvermeidliche Fragen!“

„Wozu, fragen Sie mir,“ erwiderte ich. „Ich komme im Auftrage des Grafen Felix,“ fuhr er langsam fort, und beobachtete dabei den Eindruck seiner Worte auf mich. Dieser Eindruck war einzig der des Entsetzens. Sein Bescheiden schien mir weder an der Zeit, noch am Orte zu sein. Gleichwohl hörte ich ihn schweigend weiter an.

„Waren Sie anwesend in den letzten Augenblicken des Vaters?“

Bei diesen Worten trat mir alles Blut in das Gesicht. Denn die letzten Momente, die man mir geraubt, lüchelten mir schwer auf dem Gewissen.

„Nein,“ erwiderte ich. „Ein unglücklicher Zufall bewirkte, daß ich zu spät kam.“

„Ist wirklich unglücklich,“ fuhr er fort. „Als Graf Julius sich seinem Ende nahe fühlte, schickte er nach mir. Das Schicksal wollte es, daß man mich nicht zu Hause traf.“ Die ganze Bedeutung dieser Worte begriff ich zwar durchaus nicht; sie erweckten jedoch in mir so schmerzliche Erinnerungen, daß ich das Köpfchen mit den Händen bedeckte.

„Erinnern Sie sich noch Ihrer Mutter?“ fragte er nach einer kurzen Pause.

„Nein! Sie starb mir, als ich noch ein Kind war. Dies Medaillon aber, welches ich auf der Brust des Toten fand, enthält gewiß ihr Bildnis.“

Fastig ergriff er das Medaillon, besah es genau und drehte es nach allen Seiten, als suche er Datum oder Namen. In der That ließ es sich öffnen, enthielt aber nur eine kleine Locke von rabenschwarzem Haar, nichts weiter.

„Ihre Mutter war eine Spanierin, nicht wahr?“

„Das weiß ich nicht. Mein Vater hat ihrer niemals erwähnt.“

„Wie? Sogar Ihnen gegenüber?“

„Allerdings!“

Eine ganze Weile schwiegen wir beide. Er schien seine Gedanken und Worte zu erwägen. Ich empfand das Ungewöhnliche seines Verhaltens und Fragens. Die Wirklichkeit aber stand meinen Begriffen so fern, daß mich dies nicht im geringsten befremdete.

„Hinterließ Ihr Vater Ihnen denn gar keine Papiere, Schriftstücke oder Aufträge für die Zukunft?“ fragte der Anwalt.

„Davon ist mir nichts bekannt,“ erwiderte ich mit der Ruhe der Unwissenheit.

Wieder schwieg der Anwalt, der wohl meine Stille nicht begreifen konnte. Dann fuhr er langsam, mit leiser Stimme fort: „In diesem Falle erübrigt mir nur, Ihnen zu erklären, daß Graf Julius ohne Testament gestorben ist!“

Wieder verstand ich weder die Bedeutung dieser Worte, noch die Feierlichkeit und Vorsicht, mit der sie ausgesprochen wurden, schaute aber dem Manne mit so bereubtem Blicke in die Augen, daß er das Haupt sinken ließ.

Jetzt kam mir in den Sinn, daß gewiß mein Oheim, in dessen Auftrage er kam, um meine weiteren Absichten beizugehen, und daher fürchte, durch den Tod meines Vaters seine angeerbte Stellung zu verlieren.

Auf diese Weise erklärte ich mir sogar sein mir bisher so unbegreifliches Benehmen zu mir, und beschleunigte deshalb meine Antwort: „Mein Vater hatte nicht nötig, mir seinen letzten Willen schriftlich zu hinterlassen. Denn er wußte sehr wohl, daß jener mir für immer heilig sein werde.“ (Fortsetzung folgt.)

Berlin. (Solbatenelbstmord.) Füsillier Bornemann von einer in Angermünde garnisonierenden Kompanie des 64. Infanterie-Regiments...

Leipzig. (Im Kinderwagen verbrannt.) Dienstag Abend ist in Anger-Crottendorf, im Hause Raststraße 21, ein 11 Monate altes Kind...

Parlamentarische Nachrichten.

Berlin, den 23. April.

Die Besprechung der Interpellation über die Verordnung des Bundesrats betreffend den Maximalarbeitsstag in den Bäckereien...

das Geplärz rückständiger Elemente verachtend. Das ist das Resultat der Interpellation. Wir sind mit deren Besprechung zufrieden.

75. Sitzung vom 22. April, 1 Uhr.

Fortsetzung der Beratung der Interpellation betr. den Bäckerbetrieb. Abg. Bielefeld (links, Reformist) bekämpft die Verordnung des Bundesrats...

Abg. Richter (fr. Opt.): Es sei fraglich, ob auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung der Bundesrat zu seinem Vorhaben berechtigt gewesen sei...

Abg. Bismarck (fraktionslos): Er teile den Standpunkt des Bundesrats in dieser Frage durchaus. (Hört! hört!) Die Herren, die am grünen Tische sitzen...

Minister Freiherr von Bodelschwingh: Ich bestreite aufs entschiedenste, daß durch die Verordnung des Bundesrats Bäcker-Arbeitsverhältnisse irgendwie geschädigt werde...

Die Debatte wird darauf geschlossen. In einer persönlichen Bemerkung sagt der Abg. Bebel, er hätte die Verordnung auch bekämpft, wenn er zum Worte gekommen wäre...

Das Haus geht sodann zu Wahlprüfungen über. Der Bericht der Kommission über die frühere Wahl des Abg. Wamhoff, der sein Mandat niedergelegt hat...

Es entsteht eine längere Debatte, in deren Verlauf Abg. Bismarck (natl.) sich dem sozialdemokratischen Antrag auf Ungültigkeitserklärung anschließt...

Das Haus vertagt sich auf morgen. Tagesordnung: Rest der heutigen Tagesordnung. Schluß 5 1/4 Uhr.

Neuere Nachrichten.

Altona. Der Streit der Rasterberlejerinnen bei der Firma Stufen u. Adreßen ist durch Vergleich beendet. Bielefeld. Der Zustand der Arbeiter der Dürkopp'schen Fabrik (Bielefelder Maschinenfabrik vorm. Dürkopp u. Co.) dauert unverbessert fort.

Frankfurt a. M. Die Buchbinder haben der die Leipziger Abmachungen acceptierenden Resolution der Gewerkschaften gleichfalls zugestimmt.

Leipzig. Die Lohnbewegung der Schuhmacher ist noch nicht beendet. Die Lohnbewegung der Tischler birftet folgendes Bild: Bewilligt haben 109 Firmen mit 1033 Arbeitern.

Rixdorf. Die Schuhmacher stehen im Streit.

Paris. Ueber die Sitzung der Deputiertenkammer wird der Volkstempel der folgende Bericht telegraphisch übermittelt: Die Tribünen der Deputiertenkammer sind überfüllt. Im Hause herrscht große Bewegung. Fast alle Deputierten sind anwesend.

Vertraue, Versammlungen, Vergügungen etc.

Eine öffentliche Versammlung der Klempner tagt Sonnabend Abend 8 Uhr im Bürgerhause. Auf der Tagesordnung steht die Lohnfrage und Waiseier.

Die Tabakarbeiter versammeln sich Sonnabend Abend 8 Uhr bei Braunsch. Wilhelm Klees spricht über Kampf- oder Unterstützungsorganisation. Auch soll Stellung zum 1. Mai genommen werden.

Die Lederarbeiter (Weiß-, Bohgerber, Färber) tagen Sonnabend Abend im kleinen Saale Weißer Tisch. Es wird u. a. Stellung zur Waiseier genommen.

Auf die öffentliche Versammlung der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter, die Sonntag nachmittag 3 Uhr im Hamelschen Lokale in Gr.-Ditterleben tagt, sind die Kollegen noch ganz besonders aufmerksam gemacht.

Situationsbericht über die Lohnbewegung der Bauarbeiter.

Nachstehende Unternehmer haben ihren Arbeitern den Tarif bewilligt: Kalsbom, Keisig, Röther, Gesse, Mesch, Bodenstein, Knauth, Dencke, Schüler, Bader, Frickert und Schäfel, Päß, Köh, Böhme, Bau- und Kredit-Bank, Bau Gose, Rütther, Felgenträger, Kurths, Brandt und Brunkom, Biebscher, Radisch, Karl Hertel, Köhler, Behrens, Schuster, Baters, Pikeroth, Gorgas, Schmilinski, Böttcher, Bernhardt, Geimer, Rusche, Betge, Veier u. Schlungbaum, Motzki, Ferd. Dabelow, Wenzla, Bau Jäncke, G. Bader, Böhleke, Deumeland, Hermann u. Pohl, Heinecke, Koffl, Böche, Maurice, Ernst, Griesemann, Hermann, Brnede, Kessel, Delze u. Berge, Hermann u. Otto, Schröter. Zusammen 56 Unternehmer mit 560 Maurern, 221 Zimmerern, 203 Arbeitern. Noch nicht bewilligt haben folgende Unternehmer: Burmeister, Dorendorf, Fröhlich, Bernd, Bernsdorf, Busch, Jacobs, Koch, Baekowski, Marxquardt, Joh. Meier, Niemann, Kemmler, Keppin, Schmidt, Schrader, Spemann, Stöter, Clemann, Walter, Meißner, Dabelow, Stinns, Straebel, Ganzlin, Wiedmer, Grobeder, Hahn, Grumert, Pabst, Schmidt, Träger, Wischeropp, Hoppe, Böper. Gleichzeitig ersuchen wir die auf vorstehenden Plätzen arbeitenden Maurer ihren Delegierten aufzufordern, der Lohnkommission schleunigst Mitteilung über die Unterhandlungen zugehen zu lassen...

Die Lohnkommission.

In den Versammlungen wird es wohl bemerkt, daß dieselben so unpolitisch eröffnet und nach der Eröffnung mitunter vertagt werden. Dies trifft besonders auf die gewerkschaftlichen Versammlungen zu. Diejenigen Kollegen, welche stets pünktlich am Plage sind und 1/2, 3/4 oder gar 1 Stunde auf den Beginn der Versammlung warten müssen, werden mißmutig und schließlich gleichgültig. Wir finden diese Kollegen berechtigt und können nur wünschen, daß sie recht bald verschwinden. Da die Sammelzeit einzelner zu bekämpfen, sind unsere halbesen Genossen zu dem Entschluß gekommen, die Aufhebungen der Versammlungen mit der Eröffnung derselben zu identifizieren. Wird also eine Versammlung beispielsweise um 8 Uhr anberufen, so beginnt dieselbe um 8 Uhr. Wer zu dieser Zeit nicht da ist, dem wird der Kopf nicht gewaschen. Die Parteigenossen wollen sich immer betrogen fühlen, daß für die öffentlichen Versammlungen die Polizeistunde eingeleitet ist, wodurch die Versammlungszeit äußerst knapp bemessen ist. Gewöhnlich sind die Arbeiter an das pünktliche Erscheinen, werden die Versammlungen zur angekündigten Zeit eröffnet, so bleibt den Versammlungsbeteiligten genügend Zeit zu einer sachgemäßen Aussprache. Mögen die Parteigenossen diesen Vorschlag in ihren Versammlungen diskutieren und demgemäß beschließen. Die pünktlichen Arbeiter werden uns sicherlich beipflichten und diejenigen, welche aus tausendfältigen Gründen die Versammlungen lange Zeit nach Beginn derselben besetzen, werden zur Pünktlichkeit ermahnt. Die Gewerkschaft soll in jeder Beziehung erzieherisch auf ihre Mitglieder einwirken. Zum Schaden der Gewerkschaft oder der Versammlung gereicht dieser Vorschlag sicherlich nicht.

Für die Versammlung am Sonntag nachmittag im Luisenpark zu agitieren, muß auch Pflicht der Handelskassensarbeiter sein. Mit dem Lebenslauf um 3 Uhr erklären wir uns völlig einverstanden, nicht aber mit dem Beschluß der Kommission für Arbeiterstatistik, welche dahin geht, daß die Handelskassensarbeiter vor Deffnung des Geschäfts und nach Schluß desselben diejenigen Handreichungen zu erledigen haben, welche den regelmäßigen Betrieb des Geschäfts ermöglichen. Dieser Beschluß ist äußerst bedauerlich und die Folge ist eine bei weitem über den Lebenslauf hinausgehende Arbeitszeit. Als einen Fortschritt der Sozialreform ist dieser Entschluß sicherlich nicht zu betrachten. Die Handelskassensarbeiter verlangen, daß ihre Tätigkeit gleichfalls abends 8 Uhr beendet ist. Wer (wie die Handelskassensarbeiter) vom frühesten Morgen bis spät in die Nacht thätig ist, wird diese Forderung für nicht übertrieben halten. Für dieselbe einzutreten ist unsere Aufgabe. Ich richte deshalb an alle meine Kollegen die dringende Bitte: Sonntag nachmittag 3 Uhr im Luisenpark zu erscheinen. Handlungshilfsarbeiter, laßt uns mit den Handlungshilfsarbeitern und -Geisinnigen gemeinsam für den Kampf Badenstraße eintreten; ermahnt Euch, agitiert, ermahnt die Sammelzeiten, erscheint pünktlich. Wie aus der Ankündigung des Einberufers hervorgeht, liegt das Versammlungslotus uns nur bis 6 Uhr zur Verfügung. Die Zeit ist also äußerst knapp bemessen. Regen sich die Arbeiter nicht, regen sich die Kaufleute. Auf die Agitation derselben hat die Agitation der Angefallten zu erfolgen. Das Material hat Albert Schmidt übernommen, welcher über die Lage der im Handelsgewerbe angefallten Personen vollauf unterrichtet ist.

Die Arbeiter der in der Bekleidungsindustrie beschäftigten Personen hatten in einer Versammlung am Montag Abend im Bürgerhause Stellung genommen zur Waiseier. Kollege Wilh. Meyer gab eine kurze Darstellung der Ursachen, welche auf das Streben nach Verkürzung der Arbeitszeit eingewirkt haben, und betonte besonders, daß es gerade den in obiger Branche beschäftigten Arbeitern dringend nach ihne. für eine Verkürzung der Arbeitszeit, und damit auch für die jetzige Waiseier einzutreten. Redner empfahl den Anwesenden die in der Versammlung der Holzarbeiter am 13. d. Mitt. gefaßte Resolution. Die darauf folgende Diskussion war äußerst lebhaft, besonders wurde jedoch der schwache Bezug der Versammlung gerügt und bedauert, daß Personen dieser Branche, welche im Volke ansehend seien, es nicht der Mühe für wert erachten, den Versammlungslotus zu betreten. Schließlich Redner erklärte sich für die Resolution. Dieselbe wurde denn auch einstimmig angenommen. Nachdem in verschiedenen von einigen Rednern noch auf den Wert der Organisation hingewiesen, und die Anwesenden ermahnt worden, für die Waiseier zu agitieren, wurde die Versammlung um 11 1/2 Uhr geschlossen.

Am 19. d. M. tagte in der Centralherberge, Al. Klosterstr. 15/16 eine Generalversammlung der Barbier und Friseur, anwesend waren 24 Personen, darunter etliche Meister. Genosse Böß hielt einen Vortrag über: Die geschichtliche Bedeutung der Arbeiterbewegung. Redner führte in vorzüglicher und verständlicher Weise den Anwesenden die Bedeutung der Arbeiterbewegung von früher bis auf die moderne Zeit vor Augen. Er ermahnte die Anwesenden, sich samt und sonders dem Verbande Deutscher Barbier, Friseur und Perückenmacher anzuschließen. Referent erhielt für seinen Vortrag wohlverdienten Beifall. In der Diskussion wurde die nicht lobenswerte Agitation der Barbierinnung gegen die junge Organisation der Geisinnigen kritisiert. Ein Redner kam auf die Ausbeutung der Lehrlinge zu sprechen, die schon jahrzehntelang betrieben wird. Er wies nach, daß diese Lehrlinge Kinder der arbeitenden Klasse sind. Ferner wurde das nahe Schicksal der Jungung getadelt, welche in der Stellungnahme gegen die Abschaffung der Sonntagsruhe Nichtanerkennung bewilligen, hingegen am letzten Sonntag 20 Janungmeister die 2 1/2, 3 1/2, 4 1/2 Uhr das Geschäft offen gehalten haben, trotz der ehrenwürdigen Forderung. Auch kam das Gespräch auf die Arbeiterbarbiere, welche vielfach nicht gestatten, daß ihre jungen Leute dem Verbande angehören, den zu unterliegen Pflicht aller Arbeiter ist. Zum Schluß der Versammlung wurde bekannt ge-

Die Herren, die früher der Gewerbeordnung zugestimmt haben und heute gegen die Verordnung sind, treten einen Rückzug an, während die Regierung auf ihrem Standpunkt stehen geblieben ist. Früher haben alle Redner der konservativen Partei den allgemeinen Maximalarbeitsstag für eine unentbehrliche Sache erklärt, ja ein Redner hat sogar erklärt, daß ihm ein sozialer Maximalarbeitsstag noch nicht genüge. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Heute macht man der Regierung einen Vorwurf daraus, daß sie in die inneren Verhältnisse der Bäckereien eingreifen wollte, und wie war es denn vor drei Wochen bei der Beratung über die Interpellation betref. der Mißstände in der Konfektionsbranche? Da rief man der Regierung zu: Hier liegen schreiende Mißstände vor, hier muß etwas geschehen, dann ist Eure Schuldigkeit! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und im Centrum.) Wenn man nun heute die Kommission für Arbeiterstatistik und die Regierung angreift, weil sie etwas zur Beseitigung offenkundiger Mißstände getan hat, so ist das doch ein so bescheidener Rückzug, wie er mir noch niemals vorgelommen ist. Es ist gesagt worden, jetzt sei kein Stand mehr vor der Verordnung des Bundesrates sicher. Aber darum handelt es sich doch gar nicht, sondern nur darum, die Bestimmungen der Gewerbeordnung, die mit Zustimmung des ganzen Reichstages zu Stande gekommen sind, durchzuführen. Es genügt doch nicht nur, schöne Reden zu halten und schöne Paragrafen zu machen, nein, man muß doch auch endlich einmal den ersten Schritt zur Einführung der Paragrafen machen! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das ist seitens der verbündeten Regierungen geschehen, und so lange ich noch einen Finger rühren kann, werde ich auf diesem Wege fortfahren (Beifall bei den Sozialdemokraten.) Es ist vom „grünen Tisch“ gesprochen. Wenn man ohne Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse Rede hält, ist dieser Vorwurf berechtigt. Aber hier hat man eine große, zweifelhafte Arbeit vorgenommen, hat Fragebogen nicht nur an die Behörden, sondern auch an die Beteiligten erlassen, hat zahlreiche Auskunftspersonen vernommen und sich nach jeder Richtung bemüht, die einschlägigen Verhältnisse kennen zu lernen. Da kann man doch nicht vom grünen Tisch sprechen. Man wird doch nicht verlangen, daß die Regierung aus lauter Bäckern besteht! (Heiterkeit.) Es ist aber in der letzten Zeit Mode geworden, von jedem Gesetz, das einem nicht paßt, zu sagen, es sei vom grünen Tisch aus erlassen. Auch der antimilitärische Redner hat ja in hohen Tönen diese Meinung ausgesprochen, und gemeint, der Bundesrat habe die Sache vom salzigen Tische angefaßt. Aber dieser Vorwurf ist in letzter Weise berechtigt. Es handelt sich hier gar nicht um eine grundsätzliche Frage von großer politischer Bedeutung, diese ist bei der Beratung des § 120 e der Gewerbeordnung zum Vortrage gekommen. Die Regierung kann weder die rechtlichen Bedenken, die hier geäußert sind, für richtig erkennen, noch zugeben, daß durch die Verordnung die kleinen Bäckereien benachteiligt werden. Die Regierung ist ausentwegt der Meinung, daß die Vorschriften des Bundesrates mit Recht nicht angefochten werden können.

Diese Rede wurde von den Sozialdemokraten und dem Centrum beifällig aufgenommen — die einzigen Freunde, auf welche die Regierung sich stützen kann, wenn sie Leben und Gesundheit der Arbeiter schützen will. Recht intakt aber auch das Centrum nicht, dessen Redner halb rechts, halb links sprangen und den Pelz wuschen wollten, ohne ihn naß zu machen. In diesem Falle hat sich aber das katholische Centrum menschenfreundlicher gezeigt, als die evangelischen Konservativen, Freikonservativen, National-liberalen, Freisinnigen und Antisemiten. Ja, wenn dem alten Unternehmertum die Mehrverlorte gekürzt werden soll, wenn dem armen Arbeiter ein bißchen Schutz gewährt werden soll, dann stehen die bürgerlichen Parteien geeint auf Seite der Ausbeuter, mögen dies Juden oder Christen sein. Abseits steht nur die Sozialdemokratie, die Rechte der Arbeiter mit zäher Energie und ohne Rücksicht auf

geben, das Genosse Bartels am Dienstag, den 28. April, einen Vortrag halten wird über die Bedeutung des 1. Mai. Es wurde jedem Kollegen zur Pflicht gemacht, zu erscheinen. Nach einem kurzen Meinungsaustausch zwischen Meistern und Gehilfen, und der Wahl eines Schriftführers und der Revisoren, erfolgte Schluß dieser sehr genussreichen Versammlung.

Um die in Burg zahlreich vorhandenen Arbeiterinnen der Handwebindustrie für die Organisation zu gewinnen, tagte am Sonnabend den 18. April eine öffentliche Versammlung im Hofjäger, die von ca. 800 Personen, darunter über die Hälfte Frauen und Mädchen, besucht war. Ueber Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation sprach Frau Jhres-Bantow. Die Rednerin entlegte sich ihrer Aufgabe in glänzender Weise und, wie sich herausstellte, auch mit großem Erfolg. Nachdem die Referentin erklärt, welche Vorteile sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht, durch Erziehung der Arbeiterinnen zu denkenden Genossinnen, die Gewerkschaften bieten, freilich Rednerin das Gebiet der indirekten Steuern, des Militarismus und der frauenfeindlichen Gesetzgebung. Auch die „vollstreblichen“ Pläne der Agrarier in der Wegereinefrage wurden gehörig beleuchtet. Die bevorstehende Maifeier bezeichneter Rednerin als Demonstration für die Befreiung der Arbeiterzeit und für den Weltfrieden. An beiden Fragen habe gerade die Arbeiterin das weitgehendste Interesse. Sie sei es, die den Gatten, den Sohn ins Feld ziehen sehe, um ihn dann zum Krüppel geschaffen, mit Stigmata behaftet oder auch nie wieder zu sehen. Die Rednerin schloß

ihren Vortrag mit der Aufforderung an die Frauen: Die zukünftige Generation so zu erziehen, daß dieselbe nicht bloß zu hungern und zu leiden, sondern auch zu kämpfen und zu siegen versteht. In der nun folgenden Pause traten 97 Frauen und Mädchen dem Verbande der Handwebmacher Deutschlands bei, zu welcher Zahl im Laufe der nächsten Tage noch einige zutreten, so daß jetzt über 100 dem Verbands angehören. Im Verhältnis zu den am Orte befindlichen Arbeiterinnen (ca. 8-900) allerdings eine kleine Zahl. Jedoch wird sich diese kleine Zahl, so hoffen wir, noch bedeutend vergrößern, damit die elenden Zustände, unter denen diese Arbeiterinnen leiden, endlich einmal gebessert werden können. In ihrem Schlußwort wies Frau Jhres die weiblichen Anwesenden auf den Wert der Arbeiter-Behandlung hin und ermahnte sie, die bürgerlichen Klatschblätter, die die Bestrebungen der Arbeiter begreifen, aber Bord zu werfen. Sodann erfolgte Schluß der in würdiger Weise verlaufenen Versammlung.

Eine Versammlung der Köpfer und Berufsgrößen tagt am Sonntag, den 26. dieses Monats, nachmittags Punkt 4 Uhr im Lokale des Herrn Großhans, Kl. Klosterstraße 15/16. — Arbeiter-Radfahrer-Club. Sonntag früh 6 Uhr: Abfahrt von Königst.

Die General-Versammlung der Central-Krankenkasse der Drechsler und verw. Berufsgruppen findet am Montag den 27. d. abends 8 Uhr in der „Gemüthlichkeit“, Kaiserstraße 57, statt. [N. E.] Der Holzarbeiter-Verband Magdeburgs und Umgegend tagt

Sonntag, den 26. April, nachmittags 3 Uhr, im Bürgerhause, Steinhilberstraße. Die Tagesordnung ist wichtig. Freie Gemeinde, Sudenburg. Sonnabend, den 25. April, Stützungsfeier. —

Sonnabend, 25. April: Deutscher Metallarbeiter-Verband (Filiale N. Neustadt). Versammlung abends 8 Uhr im Weißen Hirs, Friedrichsplatz 2. Verband der Sattler, Tapezierer und verw. Berufsgruppen. Versammlung abends 8 1/2 Uhr in der Centralherberge, Kl. Klosterstr. 15/16. Verein graphischer Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands (Zahlstelle Magdeburg). Monats-Versammlung in der Burghalle, Tischler-Krugstraße 28. Central-Kranken- und Sterbekasse der Tischler u. a. gewerblich. Arbeiter (Filiale Sudenburg). Zahlabend bei Stammer (vormals Galtzig). Deutscher Metallarbeiter-Verband (Zahlstelle Magdeburg-Wilhelmsplatz). Versammlung abends 8 1/2 Uhr im Luisenpark, Spielgartenstraße.

Berichtigung. Die Versammlung der Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter usw. findet am Sonntag, den 26. d. Mts., nachmittags 6 Uhr (nicht 7 Uhr) im Hamel'schen Lokale zu Gr.-Otterleben statt. — Die Versammlung der Böttcher und verwandten Berufsgruppen tagt am Montag abends 8 Uhr (nicht Sonnabend, wie irrthümlich in der Anzeige in letzter Nummer angegeben ist.) bei Brauns, Felschberg. —

Eröffnung.

Am Dienstag, den 28. April cr.

eröffnen wir unsere in

Sudenburg, Wolsfenbüttelerstraße 9

belegene

Kur- u. Bade-Anstalt.

Dieselbe steht von Mitte Mai ab unter ärztlicher Leitung des Herrn **Dr. med. Hollweg**, prakt. Arzt, Spezialarzt für Frauenkrankheiten.

Die Ausführungen der Verordnungen in der Anstalt sind im Terrenbad dem Herrn **Friedrich Grüneberg**, ärztlich geprüfter Massieur, im Frauenbad Frau **Marie Grüneberg**, frühere Frau Tronnier, ärztlich geprüfte Massense, übertragen.

Die Anstalt ist vom Donnerstag, den 23. April, ab dem geehrten Publikum zur gefl. Ansicht geöffnet.

Hochachtungsvoll

Kur- und Bade-Anstalt Magdeburg-Sudenburg

eingetr. Gen. m. beschr. Haftpflicht

Der Vorstand

H. Reichardt

Schuh-Geschäft

Neustadt, Breite Weg 120a

empfehl. in großer Auswahl

Schuhe u. Stiefeln

in solcher Breite zu billigen Preisen

Billig! Billig! Billig!

Grosse Posten Sofas

und Plüschgarantieren, sowie birtene und ungebundene Möbel in jeder Auswahl sofort billig zu verkaufen in

A. Mook's

Möbelfabrik und Handlung

Berlinerstraße 50.

35hm. Braunkohl, Steinkohlen u. Brennholz empfiehlt u. liefert billig auch nach Magdeburg u. d. Bezirken A. Krietsch Nachf. Werkstätten a. d. Elbe. Hauptplatz 8

C. Seyffarth, Budau.

Billigste Bezugsquelle für Herren- und Damen-Garderobe, Arbeiter-Garderobe. Reparaturen und Waschen. Herrensachen, Schmittwaren, Seife, etc. etc. etc. Budau, Coquiststraße 17, gegenüber der Hauptstraße. 543

Landbrot

6 Pf. 50 Pf. 233 an jeder Kl. Stenckstr. 6 bei Küller.

Für Brautleute!

Billigste Bezugsquelle für

Möbel, Spiegel und Porzellanwaren.

A. Schiele

Luisenstraße 2. 530

Waren und Möbel

auf Teilzahlung.

A. Friedländer

ältestes und größtes Kredit-Geschäft am Plage nur Breiteweg 118

(im Hause der Cracauer Bierhalle).

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Filiale Neue Neustadt.

732 **Versammlung**

Sonnabend, den 25. April, abds. 8 Uhr, im Weißen Hirs, Friedrichsplatz

Tages-Ordnung:

1. Der Achtstundentag. Referent: H. Bartels. 2. Verbandsangelegenheiten. 3. Verschiedenes.

Die Mitglieder werden ersucht, recht zahlreich zu erscheinen.

Gr.-Otterleben und Umgegend.

Öffentliche Metallarbeiter-Versammlung

Sonntag, den 26. April, nachm. 4 Uhr

723 im Heutling'schen Lokale zu Groß-Otterleben.

Tages-Ordnung:

1. Zweck und Nutzen der Gewerkschafts-Organisation. Ref.: H. Gärtner-M. Budau. 2. Wie stellen sich die Metallarbeiter von Otterleben zur Gründung einer Filiale des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes? 3. Verschiedenes.

Alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen werden hierdurch höflich eingeladen.

Der Einberufer.

Allgemeine

Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

(E. J. No. 29, Hamburg), Filiale Budau.

Sonnabend, den 25. April, abends Punkt 8 Uhr, findet im Chastice-Saal, Dorotheenstraße 14, eine

Witglieder-Versammlung

statt, wozu alle Mitglieder hiermit eingeladen sind.

Tages-Ordnung: Wahl zweier Delegierten zur General-Versammlung (Schluß der Wahl 12 Uhr). Das Nähere in der Versammlung.

Mitgliedtücher möglichst mitbringen. Ausnahme von Beiträgen, Aufnahme neuer Mitglieder, Ausgabe von Jahresabrechnungen.

Die Ortsverwaltung.

Seltener Gelegenheitskauf!

Für nur 12 1/2 Mk. 1 gebleg. Gebett mit roten Daunenschwämmen, Federn, sowie 1 hochsein Brautbett mit 1a. Halbdauen nur 28 Mk., 1 eleg. Kinderwagen nur 15 Mk., oder neu. Jakobstr. 7, 1 Tr., links.

Tapeten zu jedem Preis im Ausverkauf von Fritz Prager, Budau, Schönebekerstraße, Ecke Dorotheenstraße.

Franz Neuland

Bau- und Möbel-Tischlerei

Magdeburg-Sudenburg

Heinrichstraße 9

empfehl. sich zur Anfertigung aller in sein Fach einschlagenden Arbeiten bei billiger und prompter Ausführung. [488]

Grosses Sarglager.

Wurstwaren-Verkauf

jede Woche

Freitag, Sonnabend und Sonntag

Sudenburg

Breiteweg 98. Breiteweg 98.

Schlackwurst, prima, in Packung	90
Salami, prima	90
Mettwurst, prima	80
Bratwurst, mit Knoblauch	75
Bratwurst, mit Kümmel	75
Bratwurst, ohne Kümmel	75
Leberwurst, hochsein	60
Rohwurst	50
Sälze	50
Rippenspeck	65
Schinkenspeck	80
Flomen und fettes Schweinefleisch	60

Sämtliche Waren

sind von eigener Schöpfung und nur allerbesten Qualität.

Ein gut erhaltener Kinderwagen für den Preis von 7 Mk. zu verkaufen Budau, Sämerstraße 3, Hof rechts, 1 Tr. 283

Kolonialwaren-Geschäft

ist anderer Unternehmungen wegen billig zu verkaufen. Preise jährlich 450 Mark. L. Kallabis, Budau, Klosterbergstraße.

Heute frische Würstchen

bei **W. Falk**

Annastraße Nr. 15.

Dr. L. Logis Kl. Klosterstr. 15, bei Kaiser.

Homöopathie!

Meine überaus großartigen u. sensationellen Kuren zeigen von der Borgfähigkeit der von mir angewandten Methode.

Selbst die veralteten Krankheiten sind in den allermeisten Fällen noch heilbar.

Visser, homöopath. Prakt.

Magdeburg, Jacobsstraße 3.

Als Hebamme empfiehlt sich **Wwe. E. Blau**, Sudenburg, Helmstedtstr. 10, I.

Stadt-Theater.

Sonnabend, den 25. April. **Göthe's Faust.**

Küchenzettel der Magdeburger Volksküche.

1. Küche Hauptstr. 37; 2. Küche Gertr. Marktstr. 2; 3. Küche Schulstr. 51. Verköst. Sonnabend: Reisuppe mit Rindfleisch.

Hierzu eine Beilage, sowie Vogen d. des Romans: Die Waffen nieder.

Vom Parteiführer zum Zuchthäusler.

Das Gericht hat gesprochen: der frühere Führer der konservativen Partei, der ehemalige Leiter des einflussreichsten konservativen Blattes, die vielgefürte Beuchte des preussischen Junkertums, der publizistische Vertrauensmann der Orthodoxie Stöckerscher Kalibers, Freiherr von Hammerstein, ist zu drei Jahren Zuchthaus, 1500 Mark Geldbuße eventuell noch 120 Tagen Zuchthaus und zum Ehrverlust auf die Dauer von fünf Jahren verurteilt worden. Das ist das Ende eines Menschen, der, wie die Volkszeitung schreibt, als anerkannter Träger von Religion, Ordnung und Sitte jahrelang in der Reichshauptstadt eine hervorragende, entscheidende Rolle spielen durfte; eines Menschen, der sich nicht genug thun konnte in der Verlesung und Beschimpfung aller derer, die sich nicht zu den politischen Ansichten des agrarischen Junkertums und der herrschsüchtigen Orthodoxie bekennen mochten. Die Hauptverhandlung gegen den früheren Chefredakteur der Neuen Preussischen (Kreuz-) Zeitung, Freiherrn v. Hammerstein, begann Mittwoch vor der 2. Strafkammer des Berliner Landgerichts I. Der seit dem 11. Februar dieses Jahres in Untersuchungshaft sitzende Angeklagte heißt mit Vornamen Wilhelm Joachim August Karl Alexander Emil. Er ist am 21. Februar 1838 in Rehow bei Mitrow in Mecklenburg-Schwerin geboren, evangelischer Religion, Inhaber des russischen Stanislaus-Ordens 2. Klasse. Er ist im Jahre 1859 wegen Beteiligung an einer Schlägerei mit drei Monaten Gefängnis (im Gnadenwege in 6 Wochen Festungshaft umgewandelt) bestraft, ferner viermal wegen Beleidigung mit 150 Mark bzw. 200 Mark bzw. 50 Mark bzw. 100 Mark Geldstrafe, außerdem wegen Vergehens gegen das Preßgesetz mit 10 Mark Geldstrafe.

Der Angeklagte wird beschuldigt: zu Berlin I. a. im Jahre 1890 in rechtswidriger Absicht vier Privatverträge, nämlich einen Papierlieferungsvertrag vom 27. Januar 1890, zwei Blanto-Accepte über je 100 000 Mark auf den Namen des Grafen von Finkenstein und einen mit dem Amtsiegel und der Unterschrift des Amtsvorstehers Badike versehenen Vermerk zu einer Unterschrifts-Beglaubigung unter dem vorgenannten Vertrage, verfälscht und von demselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, und zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen,

b. in den Jahren 1890 bis Mitte 1895 durch dieselbe Handlung, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Kreuzzeitung um 96 401 Mark 91 Pf. dadurch geschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregte und unterhielt, II. im Jahre 1893 durch eine zweite selbständige Handlung der Kreuzzeitung gehörige 11 483 Mark, welche er als ihm anvertraut im Besitze hatte, sich rechtswidrig zueignen zu haben; Verbrechen und Vergehen strafbar nach §§ 267, 268 I, 280, 263, 73, 246, 248, 74 St.-G.-B.

Der Angeklagte, welcher zunächst Forstwissenschaft studiert hatte, bewirtschaftete nach dem Tode seines Vaters das von diesem ererbte Gut Schwartraw bei Lauenburg in Pommern. Am 28. November 1881 wurde er auf Grund eines drei Tage zuvor geschlossenen Vertrages Chefredakteur der Kreuzzeitung. Die Gutsbewirtschaftung verwickelte den Angeklagten nach seiner Behauptung in eine derartige Schuldenlast, daß das Gut Schwartraw etwa im Jahre 1885 zur Zwangsversteigerung gestellt wurde. Ehe es hierzu kam, verkaufte der Angeklagte das Gut an einen Hypothekengläubiger, den Rittergutsbesitzer von Schierstädt gegen Uebernahme der Hypotheken. Aus diesem Kaufe verblieb Herrn von Schierstädt noch ein Guthaben von 30 000 Mark gegen den Angeklagten, dessen anderweite persönliche Schulden sich auf 126 950 Mark beliefen. Die Deckung dieser Schulden aus den Mitteln der Kreuzzeitung übernahm das Komitee derselben, wohingegen dem Angeklagten auf sein Jahresgehalt als Chefredakteur im Betrage von 24 000 Mark jährliche Abzüge gemacht wurden. Insbesondere erhielt Herr von Schierstädt auf seine Forderung jährlich 6000 Mark abgezahlt. Der Angeklagte verbrauchte nach seiner eigenen Angabe für sich und seine Familie jährlich 18 000 bis 20 000 Mark und will durch jene Abzüge immer mehr in Schulden geraten sein, so daß er Ende 1889 seinen wirtschaftlichen Untergang vor Augen sah. Er besaß selbst keinen Kredit und faßte deshalb den Entschluß, sich von dem Papierlieferanten der Kreuzzeitung, Herrn Flink, darlehnsweise Geld zu verschaffen. Durch Vermittelung des Direktors Ernst Krüger trat er im Dezember 1889 mit Flink und dessen Profuristen Flebbe in Unterhandlung. Unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit teilte er beiden mit, daß die Kreuzzeitung das Deutsche Tageblatt anzukaufen beabsichtige. Er fügte hinzu, daß die Kreuzzeitung die Hypotheken, die sie besitze, nicht sofort flüssig machen könne und deshalb zu jenem Ankaufe nicht genug eigene Mittel habe. Flink entwarf darauf unter dem 29. Januar 1890 einen Vertrag, in welchem er sich verpflichtete, dem Verlage der Kreuzzeitung am 1. Februar und 1. März 1890 je 100 000 Mark bar als Darlehn zu 5 Prozent Zinsen auszugeben. Dagegen verpflichtete sich der Angeklagte, vom 1. Februar 1890 ab bis 1. Februar 1900, also auf 10 Jahre, sämtliches Papier für die Kreuzzeitung von Flink zu entnehmen. Zur Tilgung des Darlehns sollte auf den für jedes Kalenderjahr zu vereinbarenden Preis ein Aufschlag von 25 Prozent hinzugezahlt und dem Flink eine Provision von mindestens 50 000 Mark dergehalt gewährt werden, daß an Stelle des Darlehns von 200 000 Mark die Summe von 250 000 Mark

an ihn zurückgezahlt werden sollten. Außerdem verlangte Flink, daß der damalige Verleger der Kreuzzeitung, Graf von Finkenstein, Rittergutsbesitzer zu Trostin, sich durch seine Unterschrift unter dem Vertrage mit seinem gesamten Vermögen für die Erfüllung des Vertrages verbürge und daß der Angeklagte für die Innehaltung der Vertragsbestimmungen ein Blankoaccept hinterlege. Die Unterschrift des von Berlin abwesenden Grafen v. Finkenstein sollte außerdem beglaubigt werden. — Der Angeklagte ging hierauf ein und fälschte die Unterschrift des Grafen v. Finkenstein, dessen Namen er nur mit einem t an Stelle des d schrieb und machte unter dem Namen den Vermerk: „Die Eigenhändigkeit beglaubigt. Der Amtsvorsteher Badike.“ Auch ein Amtsiegel prangte bald neben diesem Vermerk; dasselbe enthält in der Mitte den Reichsadler und die Umschrift „Amtsbezirk Sellin Kreis Königsberg N./M.“ Auch diese Beglaubigung war gefälscht. Zur Führung von Prozessen hatte ihm der Graf v. Finkenstein Vollmachten-Formulare übergeben, auf denen seine Unterschrift durch den Amtsvorsteher Badike unter Beibringung des Amtsiegels beglaubigt waren. Nach diesen Siegel-Abdrücken hatte sich der Angeklagte einen Gummistempel anfertigen lassen, und diesen hatte er bei der Beglaubigung in Anwendung gebracht, aber Ort und Datum hinzuzufügen vergessen. Ebenso setzte der Angeklagte unbefugterweise auf zwei Blankowechsel über je 100 000 Mark den Accept-Vermerk „G. Graf v. Finkenstein“. Auf seinem Redaktionszimmer lieferte er am 29. Januar 1890 diese Dokumente dem Flink aus. Er füllte das Datum 29. Januar 1890 in des letzteren Gegenwart aus, setzte darunter den Vermerk: „Verlag der Neuen Preussischen Zeitung Graf Finkenstein, in Vertretung Frhr. v. Hammerstein“ und Flink vollzog den Vertrag auch durch seine Unterschrift. Der Angeklagte erhielt hierauf sofort 100 000 Mark bar und den Rest von 100 000 Mark im Laufe des ersten Quartals 1890. Diese 200 000 Mark soll der Angeklagte zur Begleichung von Schulden verwendet haben. Flink lieferte vertragsmäßig vom ersten Quartal 1890 ab bis Juli 1895 der Kreuzzeitung sämtliches Papier zu dem 25 Prozent erhöhten Preise für jedes Anwei. Zumeist wurden die Papierzahlungen auf seine Anweisungen hin durch den Rentanten Malisch aus der Kasse der Kreuzzeitung geleistet; nur im Behinderungsfalle des Angeklagten war Malisch zu selbständiger Zahlung ermächtigt. Nach den Aufstellungen des verstorbenen Bücherrevisors Löpfer ist die Kasse der Kreuzzeitung durch die Zahlung dieser erhöhten Papierpreise um 96 401 Mark 91 Pf. geschädigt worden. Um mindestens dieselbe Summe ist auch Flink geschädigt, da nach der Einstellung der Papierlieferungen auch die Amortisierung der Darlehnschuld von 200 000 Mark eingestellt worden ist.

Was den zweiten Teil der Anklage betrifft, so bezieht er sich auf folgende Ursachen: Als Redakteur und Verleger hatte der Angeklagte auch die gesamte finanzielle Leitung der Kreuzzeitung übertragen erhalten und besaß auch das Verfügungsrecht über die laufenden Einnahmen und baren Bestände — allerdings nur für die Interessen der Kreuzzeitung. Vom 7. Januar bis 7. März 1893 erschien nun eine von Siebert herausgegebene Deutsche Landwirtschafts-Zeitung. Diese war bald auf dem Aussterbeort und durch Vermittlung eines Redakteurs Behn wurde ein Abkommen dahin getroffen, daß der Angeklagte diese Zeitung ohne jedes Entgelt fortführen sollte. Dieser gab sie auch wirklich vom 2. April bis 1. November 1893 unter dem Namen Landwirtschafts-Zeitung heraus. Er ließ sie eigenmächtig auf Kosten der Kreuzzeitung in deren Druckerei drucken. Insgesamt wurden 11 483 Mark Unkosten auf diese Weise aus der Kasse der Kreuzzeitung gezahlt. In einer Komiteesitzung vom 6. April 1894 soll der Angeklagte ausdrücklich anerkannt haben, der Kreuzzeitung aus dem Unternehmen der Landwirtschafts-Zeitung noch 11 483 Mark schuldig zu sein und soll diese nachträgliche noch mit seinem Guthaben verrechnet haben.

Zur Charakteristik des Angeklagten und zum Beweise seiner mala fides hat die Anklagebehörde dann noch auf eine Reihe von Vorkommnissen hingewiesen, die allerdings nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Sie schildern den Angeklagten, der eine mit außerordentlichen Vollmachten versehene Vertrauensstellung inne hatte, als einen sehr schroffen, terroristischen und eigenmächtigen Charakter, der niemandem ein Gemisken in die geschäftlichen Angelegenheiten gestattete, selbst Herrn Prof. Dr. Kropatschek nicht. Diese gewaltthätige Eigenmächtigkeit des Angeklagten war es auch, als er im Frühjahr 1891 das Haus Zimmerstraße 92/93 auf eigene Rechnung für 730 000 Mark ankaufte. Das von ihm bar zu erlegendes Kaufgeld betrug 150 000 Mark. Er entlieh vom Grafen v. Waldersee 100 000 Mark, weiterhin aber ließ er sich ganz eigenmächtig vom Rentanten Malisch drei der Kreuzzeitung gehörige Depotscheine im Gesamtbetrage von 71 600 Mark aushändigen, die er zum Kurswerte von 69 214 Mark bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftsbank verfilberte. Damit bezahlte er das Restkaufgeld, Stempel und sonstige Unkosten. Erst nachdem der Hauskauf perfekt geworden, hat der Angeklagte dem Komitee der Kreuzzeitung von der eigenartigen Verwendung der Depotscheine Mitteilung gemacht und das Komitee hat in einer Sitzung vom 6. April 1894 in der Erwartung, daß der Angeklagte das Haus Zimmerstraße 92/93 als der Kreuzzeitung gehörig mittels notarieller Verhandlung anerkennt, beschlossen, die betr. Hausrechnung des Angeklagten in der nächsten Komiteesitzung vom 20. April 1894 zu dechargieren. Zu einer Aufklärung des Grundstücks

an den Verleger der Kreuzzeitung ist es nie gekommen. Das Grundstück kam zur Zwangsversteigerung wobei die hinter 580 000 Mark eingetragene v. Waldersee'sche Hypothek bis auf ca. 5000 Mark ausfiel. Graf v. Waldersee ist dadurch vor Schaden bewahrt worden, daß das Kreuzzeitungs-Komitee durch Vertrag vom 16. September 1895 die Hypothekenschuld für den Angeklagten übernommen hat. Eine Anklage konnte in diesem Falle nicht erhoben werden, weil nach Ansicht der Anklagebehörde der Einwand des Angeklagten nicht zu widerlegen war, daß er die Einwilligung des Komitees zur Abhebung des Depots voraussetzen konnte.

Eine weitere grandiose Eigenmächtigkeit bewies der Angeklagte, als er durch Vertrag vom 13. März 1891 das Deutsche Tageblatt für 115 000 Mark ankaufte. Der Verlagsbuchhändler Friedrich Thiel zu Charlottenburg, der dieses Geschäft vermittelte, erhielt eine Provision von 13 000 Mark. Der Angeklagte verschaffte sich das Geld hierzu durch einen Gewaltstreich, indem er einen für die Beamten der Kreuzzeitung bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Pfandbriefen niedergelegten Betrag von 124 600 Mark in seine Hände brachte. Den vom Rentanten Malisch bewahrten Depotschein erhielt er auf sein Machtwort un schwer heraus, das notwendige Paßwort „Schwert“ kannte er und so konnte er die Pfandbriefe erheben. Er hat diesen Gewaltstreich durch ein Promemoria vom Januar 1895 vor dem Komitee der Kreuzzeitung zu rechtfertigen gesucht. Eine Anklage wegen Unterschlagung konnte nicht erhoben werden, weil der Angeklagte nachgewiesenermaßen die den Kaufpreis des Deutschen Tageblatts überschreitende Summe — die Pfandbriefe ergaben einen Erlös von 119 928 Mark — nicht im eigenen Nutzen verwendet, sondern davon Zinsen für die entnommenen Wertbeträge an den Pensionsfonds gezahlt hat. Wegen Untreue konnte gegen ihn nicht vorgegangen werden, weil er wegen dieses Vergehens nicht ausgeliefert worden ist.

Auch wegen des verschwundenen Stöckerfonds ist keine Anklage erhoben worden. Eine seit 1885 gesammelte Ehrengabe für Stöcker wurde von dem am 29. März verstorbenen Rentanten der Kreuzzeitung, Herrn Gütthlein, besonders gebucht. Das betreffende Buch schließt etwa im August 1886 mit einer Gesamt-Einnahme von 13 140 M. 57 Pf. ab. Darunter hat der Angeklagte — ohne Datum — den Vermerk unterschrieben: „Den Bestand von 13 140 Mark 57 Pf. habe ich zur Verwendung im Sinne des Fonds übernommen.“ Frhr. von Hammerstein.“ Am 9. November 1887 war nach einem vorhandenen Revisionsprotokoll als von der Kreuzzeitung völlig unabhängiges, ganz selbständiges Kapital noch in Höhe von 13 140 M. 57 Pf. vorhanden, während er im Revisionsprotokoll vom 15. Februar 1888 nicht mehr aufgeführt ist und seitdem aus den Büchern spurlos verschwunden ist. Auf fortwährendes Drängen des Hospredigers Stöcker auf Auszahlung des Fonds deutete der Angeklagte diesem an, daß der inzwischen verstorbene Gütthlein den Fonds unterschlagen habe und zahlte nach langem Hinhalten etwa im Jahre 1894 2000 M. Da Herr Stöcker den Rest trotz aller Versuche nicht erhalten konnte, wandte er sich Ende Februar oder Anfang März 1895 an den Redakteur Dr. Kropatschek und dessen Mitteilungen riefen bei Stöcker Zweifel an der Ehrlichkeit des Angeklagten hervor. Der Angeklagte hat sich von seinem Schwager in Innsbruck dann das erforderliche Geld geliehen und Herrn Stöcker bald darauf die Summe von 10 400 M. als angeblichen Rest des Fonds übersandt. Er bleibt dabei, daß der alte Gütthlein ihm unter vier Augen zugestanden habe, den Stöckerfonds verspekuliert zu haben und behauptet, daß er den obigen Vermerk nur deshalb in das Buch gesetzt habe, um einen alten verdienten Beamten zu retten. Die Anklagebehörde will ihm dies angesichts seiner jämmerlichen Vermögenslage nicht recht glauben. Er hatte bekanntlich im Anfange des Jahres 1885 etwa 156 950 M. Schulden, er brachte Anfangs 1890 200 000 M., nur um die drückendsten Schulden zu decken und trotzdem hatte er nach einem von ihm selbst aufgestellten Verzeichnis am 11. Februar 1895 schon wieder 171 050 M. Schulden! Bei dieser Vermögenslage und angesichts der Thatsache, daß der Angeklagte stets die fälligen Zinsen des Stöckerfonds gezahlt hat, ist es die Ansicht des Staatsanwalts, daß der Angeklagte den Stöckerfonds unterschlagen hat. Zur Anklage konnte dieser Fall nicht kommen, weil er verjährt ist.

Welches Finanzgenie der Angeklagte war, hat die Anklagebehörde an einer Reihe von Fällen illustriert. Er hat nachgewiesenermaßen vom Jahre 1885 an bis zum Februar 1895 mindestens 528 000 Schulden gemacht und verstand es doch, viele Gelegenheiten beim Schopfe zu packen, um Bekannte, politische Freunde und sogar seine Untergebenen anzuborgen. So find der Rentant Malisch und der Versicherungsdirektor Krüger, die ihm Gefälligkeitsaccepte gegeben, aus einem solchen im Dezember 1895 verklagt und zur Zahlung von 6500 Mark verurteilt worden. Als der Angeklagte im Dezember 1894 wieder 35 000 Mark brauchte, gab er ihm der Oberforstmeister v. Derzen zu Hardebeck, Direktor Krüger und Landrat v. Mantuffel-Cooßen ihr Gefälligkeits-Giro. Der Wechsel wurde nicht eingelöst, und Krüger und v. Mantuffel mußten je 17 500 Mark bezahlen. Mit v. Derzen war der Angeklagte befreundet und besuchte ihn auch auf seinem Gute. Bei einem solchen Besuche teilte ihm v. Derzen im Herbst 1893 einmal mit, daß er eine Hypothek von 40 000 Mark aufnehmen wolle. Der Angeklagte versprach, ihm das Geld zu besorgen, ließ aber der Einfachheit wegen den Hypothekenbrief auf seinen — des Angeklagten — Namen ausstellen. Wochen und Monate vergingen, ohne daß der

Angeschuldete etwas von sich hören ließ, und am Ende aller Enden hat sich herausgestellt, daß der Angeklagte mit dem Hypothekendarlehen sehr hohe Transaktionen vorgenommen hat, durch die Herr v. Döring erheblich geschädigt sein soll. — Uebrigens besaßen sich noch im Februar 1895 der Regierungspräsident v. Colmar und Herr v. Manteuffel mit der Frage, ob eine abermalige Regulierung der Schulden des Angeklagten möglich sei. Ehrenwörtlich soll der Angeklagte am 11. Februar 1895 ein Schuldenverzeichnis, welches mit 171 050 Mark abschloß, bekräftigt, dabei aber sehr erhebliche Schulden verschwiegen haben, so z. B. die Schuld an Finsch aus dem Lieferungsvertrage und eine im Jahre 1893 bei Herrn Finsch kontrahierte Darlehensschuld von 60 000 Mark. Wo diese Miesensummen geblieben sind, das hat auch die Anklagebehörde nicht aufzuklären vermocht. Sie vermag nur auf das Bekannte mit der unverschämten Flora Gäß seit dem Februar 1894 unterhaltene Verhältnis hinzuweisen, wobei zu bemerken ist, daß letzterer seit 1864 verheiratet ist und erwachsene Töchter besitzt. Er will für Flora Gäß etwa 2000—3000 Mark vorausgibt haben, das Mädchen selbst soll angegeben haben, daß sie dem Angeklagten etwa 10 000 Mark gestiftet habe.

Trotz aller Ankündigungen, daß die Teilnahme an der Verhandlung nur einer sehr kleinen Anzahl von Personen möglich sein würde, ist der Zutritt zu dem kleinen Sitzungszimmer schon von 8 Uhr an ein ganz bedeutender. Der Angeklagte ist schon um 9/8 Uhr aus dem Untersuchungsgefängnis in das kleine Zimmer der Angeklagten überführt worden. Ein kleines Aufgebot von Schutzleuten unter Leitung eines Polizeileutnants hält den Wandgang frei. Der kleine Zuschauerraum ist, als die Thüre geöffnet wird, im Nu besetzt. Als Zuhörer wohnt Oberstaatsanwalt Wachler der Verhandlung bei. Der Angeklagte sieht gegen früher wenig verändert, aber sehr ernst und verblüffert aus. Neben ihm nimmt ein Gefangener-Auffeher Platz.

Der Gerichtshof besteht aus dem Landgerichtsdirektor Niek (Vorsitzender) und den Landgerichtsgeräten Dietz, Haberstroh, Lachmann und Opitz.

Die Anklage vertritt Oberstaatsanwalt Dreßcher unter Assistenz des Staatsanwalts Dr. Fiedler. Als Verteidiger sind die Rechtsanwälte Hägel I und Dr. Schwindt zur Stelle.

Nach Eröffnung der Sitzung nimmt Landgerichtsdirektor Niek zu folgenden Bemerkungen das Wort: Die Strafsache, welche heute zur Verhandlung kommt, ist schon so vielfach in der Presse behandelt worden, wie wohl selten eine andere Strafsache. Aus den Erörterungen war zu ersehen, daß vielfach die Erwartung lebendig ist, daß die heutige Verhandlung einen politischen Charakter tragen werde. Das ist ein gründlicher Irrtum. Ich lehne es ab, hier an dieser Stelle Politik zu treiben; hier in diesem Saale giebt es nur eine Aufgabe: das Recht zu finden und zu entscheiden, ob eine That den Strafgesetzen widerspricht. Ich erkläre hier ausdrücklich, daß ich alles thun werde, um dieser Verhandlung jeden Beigeschmack einer politischen Verhandlung zu nehmen.

Als Zeugen sind 25 Personen geladen, darunter Hofprediger Stöcker, Papierhändler Finsch, Graf Fink von Finkenstein, Geh. Oberregierungsrat Graf Karitz, Prof. Dr. Kropatschek, Landrat Herr Otto v. Manteuffel, Oberforstmeister Anton von Döring. Mehrere Zeugen fehlen, darunter der Kaufmann Pariser, der erkrankt ist. — Als Sachverständiger ist Bücherrevisor Bierstädt anwesend.

Der Angeklagte bekräftigt die an ihn gerichteten Fragen in Betreff seiner Personalia und seiner Vorstrafen. Bevor dann seine Vernehmung beginnt, erbitet sich das Wort der Verteidiger, H.-A. Hägel. Er stellt den Antrag, daß die Vernehmung des Angeklagten sich zunächst auf die Vorgänge erstrecken möge, welche den Aufenthalt des Angeklagten in Griechenland und Italien betreffen. Er behauptet, daß ein Verstoß gegen das Völkerrecht begangen sei, denn der Angeklagte sei zu Unrecht von griechischem auf italienisches Gebiet gebracht worden. Er berufe sich hierüber auf das Zeugnis des Kriminalkommissars Wolff. — Der zweite Verteidiger, H.-A. Dr. Schwindt, schloß sich dem Antrage an. Nach italienischen Gesetzen müsse einem Ausländer, der gegen seine Auslieferung protestiere, auf dessen Verlangen ein Verteidiger gestellt werden. Der Angeklagte habe sich an den Kommandanten des Kasells, in welchem er gefangen gehalten wurde, mit dem Antrage gewandt, ihm einen Verteidiger zu stellen. Dies sei nicht beauftragt worden. Sodann habe der Angeklagte sich beschwerdeführend an den Ministerpräsidenten Crispi gewandt, aber ebenfalls erfolglos. Oberstaatsanwalt Dreßcher widerspricht den Anträgen der Verteidiger. Der Gerichtshof habe sich einfach auf die vollendete Thatfache zu stützen, daß die Auslieferung auf Grund des Beschlusses des Appellationsgerichts zu Triest erfolgt sei, und dieser Beschuß sei unumstößlich und nicht aus der Welt zu schaffen. Der Verteidiger Dr. Hägel habe behauptet, daß der Angeklagte zu Unrecht von griechischem auf italienisches Gebiet gebracht worden sei. Mit aller Entschiedenheit müsse die griechische Regierung gegen den Verstoß in Schutz genommen werden, als habe sie den Angeklagten verzeuolligt. Die Frage sei im griechischen Parlament erörtert worden; die Regierung habe eingehend Auskunft ertheilt und das Parlament habe den Maßnahmen der Regierung seine Zustimmung gegeben. Auch die Anträge des zweiten Verteidigers Dr. Schwindt gegen die italienische Regierung seien unbegründet. Im Auslieferungsvertrage, der aus dem Jahr 1872 herkomme, sei ein bestimmtes Verfahren über die Art, wie die Auslieferung zu erfolgen habe, nicht fixirt. — Rechtsanwalt Hägel: Unsere Beschwerde richtet sich gegen die Beschuldungen der hiesigen Behörden, die einen unverschämten Aufenthalt des Angeklagten in Brindisi schufen und dann die italienische Regierung veranlaßte, den Angeklagten aus seinem unverschämten Aufenthalt zu verzeuolligen. Das widerspricht im eminentesten Sinne dem Völkerrecht. Unsere Strafvollstreckungsbehörden haben thätig dabei mitgewirkt, daß der Angeklagte in der ganz inkorrekten Weise eines Ausländers verfahren sei.

und die Strafkammer hat durchaus die Pflicht zu prüfen, ob der Angeklagte in jeder Beziehung in Gemäßheit der völkerrechtlichen Grundsätze behandelt worden ist. — H.-A. Dr. Schwindt: Das letztere nicht der Fall gewesen, darüber tritt die Verteidigung den Beweis an, indem sie sich eventl. auf das Zeugnis des Sekretärs Gutsche, des Generalkonsuls Lüders und des Kriminalkommissars Wolff beruft. Als Herr v. Hammerstein an dem kritischen Tage seiner Verhaftung in sein Quartier in Athen kam, wurde er von zwei Polizeibeamten aufgesucht; ihm wurde aufgegeben, mit dem nächstfälligen Dampfer von Piräus nach Brindisi abzureisen. Der Angeklagte erhob hiergegen Protest und erklärte, daß er nicht nach Italien wolle. Er wurde wider Willen auf einen Wagen gebracht, an welchem er von dem Kriminalkommissar Wolff mit den Worten „Guten Tag, Herr Baron!“ begrüßt wurde. Seine Sachen wurden auf den Dampfer gebracht, ebenso der Angeklagte und Polizisten neben ihn plaziert. Daß der Angeklagte wider seinen Willen nach Italien befördert wurde, ergibt sich daraus, daß er keinen Pfennig Ueberfahrt vorausgibt hat. Oberstaatsanwalt Dreßcher widerspricht dem Antrage des Vorredners. Dessen Darstellung stimmt vielfach nicht mit der in der griechischen Kammer gegebenen Darstellung überein. Aber selbst wenn sie richtig wäre, träte die griechische Regierung keinerlei Vorwurf. Keiner Regierung der Welt werde es angemessen erscheinen, daß ihr Land zum Hort für gemeine Verbrecher werde. Hier handelt es sich um einen solchen. Hatte die griechische Regierung das Recht, einen solchen Verbrecher auszuweisen, so konnte sie ihn ausweisen, wie sie wollte. Die Art der Ausweisung unterliegt nicht der Prüfung des hiesigen Gerichts. Der Angriff des Rechtsanwalts Dr. Schwindt auf die Strafvollstreckungsbehörde ist ganz neu. Früher lauteten die Vorwürfe dahin, daß diese Behörde zu wenig gethan habe, jetzt soll sie plötzlich wieder zu viel gethan haben! Sie hat eben das gethan, was sie thun mußte. Der Auslieferungsantrag ist gestellt worden, noch ehe die Strafvollstreckungsbehörde Kenntnis von dem Aufenthalt des Angeklagten in Griechenland hatte, schon Ende September oder Anfang Oktober, als der Angeklagte sich noch freiwillig in Italien aufhielt.

Der Angeklagte selbst betont, daß die von dem Rechtsanwalt Dr. Schwindt gegebene Darstellung der tatsächlichen Vorgänge durchaus der Wahrheit entspreche.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück, welche fast eine halbe Stunde dauert. Der Vorsitzende verkündet den Beschluß dahin: daß die Anträge der Verteidigung abzulehnen seien, da die behaupteten Thatfachen, selbst wenn sie wahr wären, nicht geeignet sind, eine Unzulässigkeit des Verfahrens zu begründen. Ob von der griechischen bezw. italienischen Regierung inkorrekt verfahren ist, entzieht sich der Nachprüfung des hiesigen Gerichts, welches sich damit begnügen muß, daß thatsächlich ausgeliefert worden ist.

Demnach wird in die materielle Verhandlung eingetreten.

Der Präsident verliest den Anklagebeschluß. Zunächst werden die Urkundenfälschungen in Betreff der Unterschriften unter dem Papierlieferungsvertrage, der beiden Blanco-Accepte des Grafen Finkenstein und der Beglaubigung des Amtsvorstehers Badiße erörtert. Der Angeklagte giebt auf Befragen des Präsidenten mit einem einfachen „Ja“ zu, daß er diese Unterschriften gefälscht habe.

Der Angeklagte giebt auf weiteres Vorhalten des Vorsitzenden die im Eingange dieses Berichtes erwähnten Einzelheiten in Bezug auf den mit Finsch abgeschlossenen Papierlieferungsvertrage als richtig zu, ebenso die Anfertigung des Summenbogens, zu dessen Hilfe er das Amtssiegel des Amtsvorstehers Badiße nachgeholt hat. Der Vorsitzende erklärt nach der Verlesung des Vertrages, daß die vorgenommene Fälschung eine sehr plumpe sei, da in demselben überall „Graf Finkenstein“ anstatt „Finkenstein“ geschrieben sei.

Präs.: Wie sind Sie mit Herrn Finsch zusammen gekommen? — Angekl.: Meiner Erinnerung nach durch einen Bekannten, der mich mit Finsch bekannt machte.

Präs.: Sie haben nicht nur mit Finsch, sondern auch mit dem Prokuristen Fiebbe verhandelt? — Angekl.: Ja wohl! — Präs.: Die Kreuzzeitung war doch wohl gar nicht in der Lage, eines Kapitals von 200 000 Mark zu bedürfen? — Angekl.: Nein, das habe ich nur vorgeschlagen. — Präs.: Sie sollen Herrn Finsch auch gesagt haben, daß das ganze Geschäft unter dem Siegel der Verschwiegenheit abgewickelt werden müsse. — Angekl.: Das Verlangen nach Geheimhaltung war wohl gegenwärtig. Ich denke, auch Herr Finsch konnte es angehen, daß der große Vorteil, die ihm gewährt würden, nicht allgemein sein, daß der Inhalt des Vertrages bekannt werde. — Präs.: Sie sollen dem Herrn Finsch gegenüber recht großartig aufgetreten sein. — Angekl.: Ich wüßte nicht, wie ich dazu gekommen sein sollte. — Präs.: Nun, Sie hatten doch eine recht dominierende Stellung, ich werde noch später darauf zurückkommen. Ich werde den Brief verlesen, den Sie am 7. Januar 1890 an Herrn Finsch gerichtet haben. In diesem Schreiben macht der Angeklagte an dem Baronsvater einige Ausstellungen, er erwähnt, daß es sich um den Ankauf eines Blattes nebst Druckerei handle und legt dem Abwesenden strengste Geheimhaltung auf. — Präs.: Der Vertrag kam also zu Stande, wann erhielten Sie von Finsch das Geld? — Angekl.: In zwei Raten, am 1. Februar 100 000 Mark und am 1. März der zweiten 100 000 Mark. — Präs.: Nun sagen also die Papierlieferungen an. Wie erfolgten nun die Zahlungen an Finsch? — Angekl.: Die Zinsen zahlte ich aus meiner Tasche, die von Finsch einlaufenden Rechnungen wurden von mir eingewiesen und vom Rentanten Malisch bezahlt. — Präs.: Fiel es Ihnen denn nicht die gegen früher so erhöhten Preise auf? — Angekl.: Nein, mir ist wenigstens nichts davon zu Ohren gekommen. — Präs.: Weinen Sie denn nicht, daß Herr Malisch als treuer Beamter dem Vorstande Mitteilung gemacht hätte, wenn er gewagt hätte, daß die höheren Preise auf Grund des von Ihnen gefälschten Vertrages entstanden waren? Sie

haben also doch den Irrtum in ihm erregt, daß der Vertrag vom Vorstand abgeschlossen war? Angekl.: Malisch hatte allerdings von dem Vertrage nichts gewußt, er hatte aber auch gar nicht danach zu fragen. Es bedurfte gar keiner Irrtumsregung, denn er hatte nur meinen Anordnungen zu folgen. — Präs.: Ja, glauben Sie nicht, daß Malisch, wenn er gewußt hätte, daß es sich hier um gefälschte Unterschriften handelte, sich verpflichtet gefühlt hätte, bei dem Kreuzzeitungs-Komitee anzufragen, ob er unter den obwaltenden Verhältnissen Ihre Zahlungsanweisungen befolgen sollte? — Angekl.: Wenn die Frage so gestellt wird, so würde ja gewiß Malisch, wenn er gewußt hätte, daß es sich um eine Fälschung handelte, Anzeige erstatten haben. Er hat mich aber nie danach gefragt. — Präs.: Nun kam aber doch wohl einmal etwas zu Ohren des Verlegers und Sie erhielten vom Grafen Karitz den Auftrag, den Papierlieferungsvertrag mit Finsch einzureichen. Wie haben Sie sich da geholfen? — Angekl.: Ich habe einen fingierten Vertrag eingereicht. — Präs.: Dieser wird verlesen, er enthält eine Heiligkeit von der Hand des Angeklagten, nach welcher der Vertrag, der angeblich jeden Augenblick gekündigt werden konnte, thatsächlich vom Angeklagten gekündigt worden sein sollte. — Aus zwei Briefen des Angeklagten an den Grafen Karitz geht hervor, daß Major Scheibert einen Verdacht geäußert hatte. Er erklärte in dem Briefe, daß es sich um ganz vage Denunziationen handele und er sich überlegen müsse, in welcher Weise er sich mit dem Major Sch. auseinandersetzen wolle. In dem Briefe wird es ferner als „un glaubliche Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse“ bezeichnet, wenn behauptet werde, daß er sich auf Kosten der Kreuzzeitung aus seinen finanziellen Nöten retten wolle. Wenn er das gewollt hätte, so seien dazu reichliche Gelegenheiten vorhanden gewesen, denn es sei bekannt, wie viele Verschwendungen seitens Börsenunternehmungen zc. an den Leiter einer großen Zeitung herantreten. Er wolle nur beispielsweise erwähnen, daß nach dem berühmten Stöcker-Prozesse ihm von jüdischer Seite aus Holland 80 000 Mark angeboten worden seien, wenn er Stöcker fallen lasse und sich von ihm löse. Es wäre ihm also ein Leichtes gewesen, sich in seiner Position zu behaupten. In den Briefen wird ferner unter falscher Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Abschluß des Papierlieferungsvertrages verteidigt. — Präs.: Wir wollen jetzt Ihre Stellung zu der Kreuzzeitung erörtern. Wann sind Sie als Chefredakteur derselben angestellt worden? — Angekl.: Am 25. Nov. 1881. — Präs.: Sie sind auch vom Herbst 1889 ab auf etwa 3 oder 4 Jahre Verleger der Zeitung gewesen? — Angekl.: Jawohl, ich habe aber den Verlag wegen meiner bedrangten Verhältnisse abgegeben. — Präs.: Und wie sah es mit Ihrem Gute Schwartzow aus? — Angekl.: Es war eine sehr große Fläche, aber eine sehr junge Kultur, und es gelang mir nicht, trotz des emsigsten Fleißes und der sorgfältigsten Bewirtschaftung, zurecht zu kommen. Der Angeklagte bestätigt dann auf Vorhalten des Präsidenten die schließliche Uebernahme des Gutes durch Herrn v. Schierstädt und die Abmachungen über die Tilgung der verbliebenen Schuld an Herrn v. Schierstädt in Höhe von 30 000 Mark durch Gehaltsabzüge. Ihm seien 12 000 Mark Jahreseinkommen verblieben; Nebeneinkommen, außer seinen Diäten als Abgeordneter, habe er nicht gehabt, wohl aber noch 50—60 000 Mark Schulden, die er bei seiner Schuldenregulierung dem Komitee verschwiegen, damit dasselbe seine Geneigtheit zum Arrangement nicht verlore. — Präs.: Haben Sie für jene 60 000 Mark Zinsen zahlen müssen? — Angekl.: Ich habe prolongieren und Wechsel reiten müssen. — Präs.: Sind Sie nun mit den Zinsen verbliebenen 12 000 Mark ausgekommen? — Angekl.: Nicht annähernd. Ich habe etwa das Doppelte verbraucht. — Präs.: Was Ihre Familienverhältnisse betrifft, so sind Sie der dritte Mann Ihrer Gattin? — Angekl.: Ja. — Präs.: Ihre Gattin ist 12 Jahre älter als Sie und hat eigenes Vermögen nicht gehabt? — Angekl.: Das ist richtig. — Präs.: Als Sie sich im Jahre 1864 verheirateten, haben Sie auch die Sorge für Stiefkinder übernommen. Inwiefern sind diese Sorgen besonders groß gewesen? — Angekl.: Insofern, als mein Stiefsohn sehr lungenleidend ist und seit siebzehn Jahren in Sizilien lebt. — Präs.: Wenn wir nun annehmen, daß Sie vom Jahre 1886 ab jährlich 8000 Mark Schulden machen mußten, so kommt dabei nach vier Jahren eine Summe von 32 000 Mark heraus, die mit den Zinsen auf 36 000 Mark angelaufen sein mag. Dazu kommen noch die 60 000 Mark, welche Sie dem Komitee verschwiegen hatten und die Sie ebenfalls verzinsen mußten. Wie kommt denn nun aber die kolossale Summe heraus, die Sie schuldig sein sollen? — Angekl.: Ich bin wirklich außer Stande, dies zu detaillieren, ich kann nur versichern, daß ich alles Geld, welches ich von Finsch erhielt, zur Tilgung meiner drückendsten Schulden verwandte. Bei Pariser hatte ich beispielsweise erhebliche Wechselschulden. — Präs.: Sie erkennen also an, daß Ihre Vermögenslage Ende 1889 eine verzweifelte war und Sie wiederum vor dem finanziellen Ruin standen? — Angekl.: Jawohl. — Präs.: Hielten Sie es nun im Interesse Ihrer Partei liegend, daß Sie am Ruher blieben? — Angekl.: Die Situation in der Politik war damals eine sehr zugepunktete. Ich habe seit meinem Eintritt in das politische Leben die feste Ueberzeugung gehabt, daß die konservative Partei den Wirkungen des allgemeinen gleichen Wahlrechts als rein gouvemenentale Partei auf die Dauer nicht stand halten könne, sondern im Volke selbst feste Wurzeln fassen müsse. Das konnte sie nach meiner Meinung nur, wenn sie unter Umständen auch Nein sagen könne. — Präs.: Wir wollen uns auf das politische Gebiet nicht zu sehr verlieren. Es genügt, daß Sie behaupten, Ihr Verschwinden würde nicht nur für Sie selbst und Ihre Familien, sondern auch für Ihre Partei bedenklich geworden sein. — Angekl.: Ich kann hinzufügen: auch für die Kreuzzeitung. — Präs.: Das genügt uns. Haben Sie nicht andere Wege versucht, um aus Ihrer trüben Lage herauszukommen? — Angekl.: Wir standen dreierlei Wege zu Gebote: 1.

unanständiger Weise die Gelegenheit benutzen können, die mir der Hülfsenteil des Blattes zum Gelderwerb bot. Das wollte ich nicht. Der zweite Weg, der mir damals sehr nahe trat, war, daß ich die Kreuzzeitung in eine andere Richtung leitete: daß widerstrebte meiner politischen Ueberzeugung. Endlich hätte ich mich nochmals an das Komitee wenden können, was ich nicht für angängig hielt. So habe ich denn den Schritt gethan, den ich jetzt verantworten muß. — Präsi.: Das genügt uns. — Angekl.: Wenn ich zusammenbrach, dann würde auch den politischen Ideen, denen ich anhing, ein großer Schaden zugefügt, ebenso wurde die Kreuzzeitung aufs Tiefste geschädigt, denn kein Blatt ist öffentlich mit seinem Leiter so identifiziert, wie die Kreuzzeitung. Was mich traf, traf auch die Kreuzzeitung. — Auf Anregung des H. A. Dr. Schwindt setzt Angeklagter eingehend auseinander, welche Projekte er hatte, um eine reparatio damni herbeizuführen. Dazu gehörte auch das Projekt des Erwerbes der sämtlichen Grundstücke der Heimdeschen Erben und der Uebernahme des Druckes für die Kreuzzeitung. — Präsi.: Sie haben im Jahre 1891 auch ein Haus in der Zimmerstraße erworben. — Angekl.: Jawohl, für 730 000 Mark. — Präsi.: Wieviel zahlten Sie an? — Angekl.: 50 000 Mark. — Präsi.: Sie haben bisher immer gesagt, daß Sie über die Herkunft dieser 50 000 Mark Verschwiegenheit beobachten wollten. Beharren Sie auch heute noch darauf? — Angekl.: Jawohl. — Präsi.: Es waren auf dem Hause insgesamt 580 000 Mark eingetragen, Sie hätten also noch 100 000 Mark zu beschaffen, woher haben Sie diese genommen? — Angekl.: Die hat mir Graf Waldersee geliehen. — Was die Aufwendungen für die Landwirtschaftliche Zeitung, d. h. für sein Interesse betrifft, so behauptet der Angeklagte, daß er berechtigt gewesen sei, Vorschüsse aus den Beständen der Kreuzzeitung für die Landwirtschaftliche Zeitung zu verwenden und daß er andererseits wieder Vorschüsse aus der letzteren an die Kasse der Kreuzzeitung abgeliefert habe. In diesem Falle sei nicht Malisch, sondern er selbst der Rechnungsführer gewesen.

Rechtsanwalt Mägel legt Wert darauf, daß das auswärtige Amt um Auskunft darüber angegangen werde, wann die beiden Auslieferungsbegehren abgegangen seien, er behaupte, daß v. Hammerstein den italienischen Boden bereits verlassen hatte, bevor die Zustellung an die zuständigen italienischen Behörden erfolgt sei. — Der Präsident wiederholt seine früher abgegebene Bemerkung, daß der Gerichtshof nicht in der Lage sei, darüber zu befinden, ob die italienische Regierung korrekt verfahren sei oder nicht, die Thatsache, daß der Angeklagte ausgeliefert worden sei, lasse sich doch nicht umstoßen. Das Gericht werde über den neuen Antrag, der ja nur eine Wiederholung des früheren sei, befinden. Der Präsident richtet dann noch folgende Fragen an den Angeklagten: Sie waren verheiratet und haben trotzdem in Beziehungen zu Flora Gaf gestanden und ihr auch Geldopfer gebracht? — Angekl.: Ja. — Präsi.: Wie viel Geld nahmen Sie mit, als Sie abreisten? — Angekl. (lächelnd): Aber das ist doch nicht strafbar. — Präsi.: Nein, gewiß nicht, Sie brauchen ja auch nicht zu antworten. — Angekl.: Etwa 4000 Mark. — Präsi.: Wo hatten Sie die her? — Angekl.: Ich hatte eine Lebensversicherung aufgelöst.

Die Zeugenvernehmung beginnt mit dem Papierhändler Flink. Derselbe erklärt, daß sich bei Abschluß des Papierlieferungsvertrages der Angeklagte sehr von oben herab gezeigt und ihm stets das Gefühl gelassen habe, daß er ihm einen ganz besonderen Vorzug gewähre. Thatsächlich wäre das Geschäft auch ein sehr glänzendes gewesen, wenn der Papierverbrauch der Kreuzzeitung so groß gewesen wäre, wie Hammerstein fälschlich behauptet habe. Die 50 000 Mark seien der Köder gewesen, auf den er leider angebissen habe. Sein Verlust beziffere sich auf nicht ganz 101 000 Mark. — Rechtsanwalt Dr. Schwindt: Der Zeuge ist bei dem ganzen Geschäft vielleicht nicht mit der genügenden Vorsicht zu Werke gegangen, so daß er vielleicht von dem Vorwurf einer gewissen Leichtfertigkeit nicht ganz freizusprechen ist. — Zeuge bestreitet dies. Das Papierlieferungsgeschäft für Zeitungen beruhe vielfach auf Kredit und er habe natürlich in die Angaben eines solchen Mannes, wie des Freiherrn v. Hammerstein, nicht das geringste Mißtrauen gesetzt. Auch die Anempfehlung der Geheimhaltung habe er ganz erklärlich gefunden. Die Beglaubigung der Unterwiff des Grafen Finkenstein sei ihm notwendig erschienen.

Geh. Oberregierungsrat Graf Georg v. Rantz giebt kurz Auskunft über die Eigentumsverhältnisse der Kreuzzeitung. Es habe sich niemand als Eigentümer verzeichnen können, ebenso habe niemand über die Fonds zu disponieren vermocht. Nach dem Statut von 1875 hatten sich sechs Personen zur Fortsetzung der Kreuzzeitung vereinigt und er müsse zugeben, daß in jenem Statute die Rechte der einzelnen Gesellschafter an dem Eigentum und den Fonds der Gesellschaft, allerdings mit großen Beschränkungen, festgestellt worden seien. Der Angeklagte hatte außerordentlich weit gehende Vollmachten und wurde in der vorher festgesetzten Weise vornehmlich kontrolliert. Die in den letzten Jahren häufig vorkommenden Staatsüberschreitungen wurden nachträglich bewilligt. — Auf weiteres Befragen des Vorsitzenden erklärt der Zeuge, daß ihm der hohe Papierpreis nicht aufgefallen sei und daß, als dieser einmal zur Sprache gekommen, der Angeklagte den Preis mit der Güte des Papiers gerechtfertigt habe.

Der folgende Zeuge, Graf Fink v. Finkenstein, wird ebenfalls über die Eigentumsverhältnisse der Kreuzzeitung und deren Fonds vernommen. Derselbe erklärt ebenso wie der Vorzeuge, daß er sich nur formell als Eigentümer der Zeitung angesehen habe, weil nach § 9 der Statuten der Mitglied des Komitees Eigentumsrecht beanspruchen über den materiellen Wert verfügen solle. Das Vermögen solle bei der Auflösung nicht verteilt, sondern einem wohltätigen Zweck überwiesen werden. Die Kreuzzeitung sei ursprünglich auf Aktien gegründet worden, die jedoch alle seitdem verstorben. Zur Zeit sei der Lehns Eichenbach damit beschäftigt, neue Statuten

auszuarbeiten, eine Aenderung in materieller Beziehung solle aber dadurch nicht herbeigeführt werden.

Oberstaatsanwalt Drescher erklärt, seinerseits auf alle weiteren Zeugen zu verzichten. Er werde wenigstens den guten Willen haben, sich in seinem Plaidoyer lediglich auf das zu beschränken, was unmittelbar zur Anklage gehöre. Auch die Verteidiger verzichten auf weitere Beweisaufnahmen in der Voraussetzung, daß dem Angeklagten geglaubt wird, daß seine mißliche Finanzlage eine Folge der ungünstigen Verhältnisse seines Gutsbesitzes, ungünstiger Familienverhältnisse und wucherischer Ausbeutung gewesen.

Nach einer viertelstündigen Pause ergreift das Wort Oberstaatsanwalt Drescher:

Ich schicke voraus, daß ich, der Anregung des Herrn Vorsitzenden gemäß, mich aller Ausführungen enthalten werde, welche nicht in enger Beziehung zu den Strafthaten stehen, welche dem Angeklagten zur Last gelegt werden. Diese Anregung entspricht meiner Auffassung vollkommen, insbesondere meine ich, daß alle politischen Auseinandersetzungen zu vermeiden sind. Es handelt sich um einen Fall, der wegen der Person des Angeklagten berechtigtes Aufsehen gemacht hat. Sonst liegt der Fall aber so einfach, wie sie hier zu Tausenden vorkommen. Der Angeklagte ist ausgeliefert wegen dreier strafbarer Handlungen, ich nehme aber im Gegensatz zu der beschließenden Kammer an, daß in Bezug auf Betrug und Urkundenfälschung nicht reale, sondern ideale Konkurrenz vorliegt, da beide auf einem verbrecherischen Willen beruhen. Ebenso vertritt ich zu Gunsten des Angeklagten auch die Ansicht, daß die Anklage wegen Unterschlagung der 11 483 Mark, welche der Angeklagte zum Betriebe der Landwirtschaftlichen Zeitung verwendet hat, nicht aufrecht zu erhalten ist. Allerdings hat der Angeklagte, seinem Vertrage zuwider über diese Summe verfügt, aber ich nehme zu seinen Gunsten an, daß er nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt hat. Der Beweis, daß er in diesem Punkte male fide gehandelt hat, ist nicht zu erbringen und muß ich deshalb in dieser Beziehung die Freisprechung beantragen. Anders liegt die Sache bei der Urkundenfälschung und dem Betruge. Die Sedes materiae, nach welcher das Eigentumsrecht an dem Fonds der Kreuzzeitung zu beurteilen ist, ist lediglich das Statut. Nach diesem soll das Komitee Eigentümer sein, die einzelnen jeweiligen Mitglieder, die in ihren Eigentumsverhältnissen gewissen Beschränkungen unterworfen sind. Die Mitglieder des Komitees erscheinen jedem Dritten gegenüber nach außen hin als Eigentümer des Fonds, deshalb können rechtliche Bedenken vorliegen, sonst läme man zu ganz undenkbareren Konsequenzen. Ebenso einfach und ohne Bedenken liegt die Frage der schweren Urkundenfälschung; das Hauptgewicht der ganzen Verhandlung liegt in dem Strafmaße, welches zur Anwendung gebracht werden muß. Nach meiner Meinung giebt es sowohl in der That selbst als in der Person des Angeklagten viele Momente, die mildernde Umstände völlig unmöglich machen. Ich will nicht eingehen auf Punkte sehr ehrenrühriger, schmutziger Art, die die Anklage herangezogen hat, ohne daß sie Gegenstand der Verhandlung geworden sind. Ich finde sowohl in der Sache, wie in der Person des Angeklagten erschwerende Momente. Da ist zunächst der große Schaden, der durch den Angeklagten angerichtet ist, es handelt sich um Hunderttausende, um schwere Schädigung der Kreuzzeitung und des Kaufmanns Flink. Weiter kommt in Betracht die Häufung der strafbaren Handlungen und bei den Fälschungen die Art der Ausführung. Gerade auf die Fälschung des Siegels des Amtsvorstehers lege ich großes Gewicht, obwohl hier aus rechtlichen Gründen nicht Fälschung einer öffentlichen Urkunde vorliegt lediglich aus dem Grunde, weil die Ausstellung solcher Urkunden nicht zu den Amtsbefugnissen des Amtsvorstehers gehören. Besonders erschwerend ist ferner die Art, wie der Angeklagte den Betrug und die Fälschungen ausgeführt hat. Die Art, wie er mit Flink in Verbindung trat, ist die eines gewiegten Hochstaplers und schließt jeden mildernden Umstand aus. Dazu kommt die persönliche Stellung des Angeklagten. Es wurde ihm unbeschränktes Vertrauen geschenkt. Dieses hat er in der schamlichsten und hinterlistigsten Weise gemißbraucht. Er hatte eine hervorragende Stellung im öffentlichen Leben, er stand an der Spitze eines hochangesehenen Blattes, welches Königstreue, Sitte und Moral an der Spitze trug. Als Leiter dieses Blattes hatte er eine hohe sittliche Mission zu erfüllen, er hat in diesem Sinne auch viel geredet und geschrieben, aber er war Jahre hindurch ein Heuchler! Gerade weil er eine hohe sittliche Aufgabe zu erfüllen hatte, ist sein selbstverschuldetes Fall um so beklagenswerter. Aus allen diesen Gründen halte ich es nicht für angezeigt, dem Angeklagten mildernde Umstände zu bewilligen, ich beantrage gegen ihn eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, 3000 Mark Geldstrafe oder noch 400 Tage Zuchthaus, sowie Ehrverlust auf fünf Jahre.

Der Verteidiger H. A. Dr. Schwindt plaidiert zuerst. Dem Antrage des Oberstaatsanwalts auf Freisprechung wegen der Unterschlagung trat er bei. Was den Betrug betreffe, so bestreite er, daß jemand da sei, der als Eigentümer der Kreuzzeitung angesehen werden könne. Redner entwickelt die juristischen und praktischen Gesichtspunkte, die hierbei in Frage kommen, in eingehender Weise, um zu beweisen, daß aus juristischen Bedenken eine Verurteilung wegen Betruges nicht möglich sei. Was die Urkundenfälschung betrifft, so lägen wesentliche Milderungsgründe vor. In den Abgrund, den er vor sich sah, mußte er nicht nur sich und seine Familie, sondern auch andere mit hinabreißen. Mildernde Umstände liegen schon in diesen Thatsachen, ganz abgesehen davon, daß eine Zuchthausstrafe für die Stellung des Angeklagten und seine ganze Person eine außerordentlich schwere wäre. Eine Zuchthausstrafe würde ihn für immer aus der menschlichen Gesellschaft ausschließen, diese Strafe würde ihn viel zu hart treffen; seine That sei nicht entschuldbar, aber doch verständlich, und eine mäßige Strafe würde für ihn, der jetzt schon tief bereut, den Weg zur Besserung offen lassen. Deshalb empfiehlt sich eine angemessene Gefängnis-

strafe. Auch H. A. Ratzel I plaidiert für mildernde Umstände. Allerdings handle es sich um enorme Summen, damit sei aber auch alles erschöpft, was als erschwerend herangezogen werden könne. Die sonst vom Oberstaatsanwalt hervorgehobenen Strafschärfungsgründe sind in Wahrheit Milderungsgründe.

Der Angeklagte hält selbst dann noch, häufig von Bewegung übermannt, eine Verteidigungsrede. Er bestreitet, über seine Verhältnisse gelebt zu haben. Mit einer großen Familie sei er nach Berlin gekommen, seine Stellung habe ihm mancherlei Repräsentationspflichten auferlegt. Seine Thätigkeit sei eine höchst aufreibende gewesen, die es ihm unmöglich machte, sich um seine Privatverhältnisse genügend zu kümmern. Von Verschwendung, Spiel oder Luxus könne keine Rede sein, er habe nur unverantwortlich leichtsinnig gehandelt und seine eigenen Privatverhältnisse vernachlässigt gegenüber den öffentlichen Angelegenheiten. Er habe nie versucht, zu leugnen, was er gethan. Hofprediger Süder hat neulich in einer Versammlung, allerdings ohne Nennung meines Namens gesagt: „Es ist ein Freund in den Abgrund gestürzt.“ Er hat recht, das trifft zu. Ich war in wirtschaftlicher wie politischer Beziehung namenlos exponiert. Ich bin dabei gestrauchelt und in den Abgrund gestürzt. Man hat mir Festsätze der Beschimpfung in großer Menge nachgeschleudert. So spricht sich wohl der Parteihag aus, aber wenn der Herr Oberstaatsanwalt sagt, ich sei ein Heuchler, so fühle ich mich dadurch besonders erschwert. Ich erinnere ihn an das Paulinische Wort: „Was ich will, das Gutes, das thue ich nicht und das Böie, was ich nicht will, das thue ich.“ Ein Mann, der wie ich, im öffentlichen Leben gestanden und hinter die Coulissen geschaut hat, würde wohl leicht Sachen zur Sprache bringen können, welche meine Person in ein besseres Licht stellen würde als es der Herr Staatsanwalt gethan. Ich verzichte aber darauf, denn es würden dabei Sachen zur Sprache gebracht werden müssen, die den Segnern willkommenen Stoff zu großem Standal bieten würde. Das will ich nicht, ich will die in mich gesetzten Erwartungen auf Discretion nicht täuschen. Ich weiß, daß ich gefehlt habe. Aber ich vertraue auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit. Aber meine Herren Richter — hier brach dem Angeklagten die Stimme — ich bin ein alter gebrochener Mann, ich bin 58 Jahre alt, was der Staatsanwalt gegen mich beantragt hat, kommt einer lebenslänglichen Strafe gleich. Ich bitte, mich aus meinen Gesamtverhältnissen heraus zu beurteilen und mir mildernde Umstände nicht zu versagen.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück, die nur eine halbe Stunde in Anspruch nimmt. Das Gericht hat sich, wie der Vorsitzende bei der Urteilsverkündung hervorhebt, im wesentlichen der Auffassung des Staatsanwalts angeschlossen und das Vorliegen der Unterschlagungen verneint. Bezüglich des Betruges fehle es nach Ansicht des Gerichts nicht an einem Vermögensträger. Zum mindesten sei es die s. B. gebildete Aktiengesellschaft gewesen und der Gerichtshof habe keinen Anlaß zu der Annahme, daß gar keine Aktien mehr vorhanden seien und an Stelle der Aktienbesitzer seien deren Erben getreten. Alle Thatmerkmale des Betruges seien gegeben, ebenso die Urkundenfälschung, doch habe der Gerichtshof nur einen einheitlichen Entschluß und somit nur eine Handlung angenommen. Die Frage nach mildernden Umständen habe der Gerichtshof nach rechtlichen Erwägungen verneint. Er sei mit dem Staatsanwalt der Meinung, daß der Angeklagte durch eigene Schuld in seine Notlage geraten ist. Wer mit seinem Gute so abgewirtschaftet habe, daß er ohne einen Pfennig hinausziehen muß, der sollte doch wirklich mit einem Einkommen von mindestens 12 000 Mark außerordentlich gut auskommen können. Ein solcher Mann habe doch alle Veranlassung, sich einzukränken. Von einem solchen Einkommen sollte der Angeklagte nichts haben erübrigen können, um etwas von seinen Schulden abzubauen? Der Angeklagte aber sagte einfach, er habe von 12 000 Mark nicht leben können. Wer befände sich denn in der beneidenswerten Lage, ein Einkommen von 12 000 Mark zu besitzen? Der Angeklagte habe in den Tag hinein gelebt und nebenbei auch Geldausgaben zu Zwecken gemacht, die einem Ehemanne schlecht anstehen. Er habe seine Ehre geopfert und mache geltend, daß, wenn er in den Abgrund gestürzt wäre, er die konservative Partei mitgenommen hätte. Er habe nach Ansicht des Gerichts der konservativen Partei einen sehr schlechten Dienst geleistet, denn jede Partei wird wohl sagen: „Bleib sterben, als einen Verbrecher an der Spitze haben, wer ein solches Vertrauen genießt und seine Wohltäter, welche ihn aus dem finanziellen Ruin und Sumpf herausgezogen hatten, in so schändlicher Weise hintergeht, verdient keine mildernden Umstände. Sein Geständnis hatte wenig Wert. Vor dem Gesetz sind alle gleich, da ist der Freiherr v. Hammerstein nicht mehr wie der Steinklopfer K. im Gegenteile, seine Bildung und Erziehung falle erschwerend ins Gewicht.

Das Urteil lautet auf 3 Jahre Zuchthaus, 1500 Mark Geldstrafe und 5 Jahre Ehrverlust (eventl. für je 15 Mark 1 Tag Zuchthaus Zusatzstrafe).

Der Angeklagte behält sich eine Erklärung über den Strafantritt vor.

Wasserstände.

	22. April	23. April	24. April
Elbe	+ 1.06	+ 1.04	0.02
Weser	- 0.23	- 0.25	0.02
Drause	+ 2.00	+ 2.10	0.10
Wittenberg	+ 2.80	+ 2.60	0.20
Wittenberg	+ 2.38	+ 2.30	0.08
Wittenberg	+ 2.98	+ 2.92	0.06
Schönebeck	+ 2.76	+ 2.72	0.04
Magdeburg	+ 2.45	+ 2.40	0.05
Langensalze	+ 3.58	+ 3.29	0.29
Wittenberg	+ 3.23	+ 3.13	0.10
Wittenberg	+ 2.90	+ 2.82	0.08
Wittenberg	+ 2.92	+ 2.85	0.07

Gelesene Zeitungen sind so schnell als möglich zur Agitation zu verwenden.

Herren-Sohlen und Absätze I. Kernleder 2 00 Mt. Mädchen- u. Knaben-Sohlen u. Absätze I. Kernleder 1.00-1.20 Mt. Damen-Sohlen und Absätze I. Kernleder 1.50 Mt. Kinder-Sohlen und Absätze I. Kernleder 0.60-0.90 Mt. Reparaturen innerhalb 20 Minuten. - Fabrikation von Schuhwaren nach Mass. Deutsche Schuhwaren-Reparatur-Anstalt mit Maschinenbetrieb Breiteweg 65 I., gegenüber dem Café Hohenzollern.

Feine süße Sahnebutter Pfd. 100. Große frische Eier, d. Mdl. 70 Pf. Kleinere frische Eier, d. Mdl. 60 Pf. Altmärk. u. and. Bauernier Mdl. 75 Pf. M. Lehnhardt, Endenburg, Br. Weg 113. Fernspr. 828.

Table with 2 columns: Lot numbers and winning amounts. Title: 6. Ziehung der 4. Klasse 194. Kgl. Preuss. Lotterie.

Table with 2 columns: Lot numbers and winning amounts. Title: 6. Ziehung der 4. Klasse 194. Kgl. Preuss. Lotterie.

Table with 2 columns: Lot numbers and winning amounts. Title: 6. Ziehung der 4. Klasse 194. Kgl. Preuss. Lotterie.

Table with 2 columns: Lot numbers and winning amounts. Title: 6. Ziehung der 4. Klasse 194. Kgl. Preuss. Lotterie.

R. Ledderboge 11 Jüdischhoffstraße 11, dicht am Alten Markt. Preis-Ermäßigung. Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer.

L. Kühns, Buchau, Neuestraße 12. Artikel zur Damenschneiderei. zu den billigsten Preisen.

Theodor Kraft Schuhwaren-Lager. Eine sehr umfangreiche Auswahl Turnschuhe, Strandschuhe, farbige Lederschuhe, Promenadenschuhe, Chic-Schuhe.

Roeder & Drabandt Magdeburg. Lederhandlung, Zurichterei, Schafffabrik. Himmelreichstraße 23, Jakobstraße 25.

Billig! Billig! Billig! Großes Lager fertiger Herren-, Knaben- und Arbeiter-Garderoben. Adolph Lewin, Nur Breite Weg 37, 1 Tr., kein Laden.

Standesamt. Magdeburg, den 23. April. Aufgebote: Maschinenhändler Heinrich August Wöhe mit Johanne Alwine Marie in Eßleben. Kaufmann Konrad Klingenberg hier mit Minna Meinede in Eisleben. Gewerbetreibender Friedrich Wilhelm Christoph Schmitz mit Luise Wilhelmine Margarete Dähler in Riechewitz.